

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
EP: Plenartagung vom 12.03.2018 - 15.03.2018 in Straßburg	6
Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.03.2018 in der Bayerischen Vertretung, Brüssel	8
EU und Großbritannien einigen sich auf Brexit-Übergangsfrist (19.03.2018)	8
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 19.03.2018 - Wesentliche Ergebnisse.....	9
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 20.03.2018 - Wesentliche Ergebnisse.....	11
Europäischer Rat: Ergebnisse des Gipfels vom 22./23.03.2018.....	12
DIGITALES UND MEDIEN	13
Expertengruppe für Fake News fordert in Abschlussbericht mehr Transparenz bei Online-Plattformen .	13
Video-on-demand-Dienste in Europa bewerben vor allem US-Produktionen	14
Kommission legt Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor	14
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION	16
INNENPOLITIK.....	16
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 08./09.03.2018 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMII	16
VISAPOLITIK.....	19
Kommission schlägt Reform der EU-Visumpolitik vor	19
ASYL UND MIGRATION	21
Kommission veröffentlicht Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda.....	21
Kommission veröffentlicht zweiten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	22
Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.....	24
Eurostat veröffentlicht EU-Asylstatistik für das Jahr 2017.....	25
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	26
VERKEHRSPOLITIK	26
EP fasst EntschlieÙung zu Kooperativen Intelligenten Verkehrssystemen (C-ITS).....	26
STRAÙENVERKEHR.....	27
EP legt Standpunkt zum Vorschlag zur Qualifizierung von Berufskraftfahrern fest	27
SCHIENENVERKEHR	28
EP stimmt Neufassung der Verordnung über die Statistik des Eisenbahnverkehrs zu	28
LUFTVERKEHR	29
Kommission veröffentlicht Fahrplan zur umfassenden Drohnenregulierung.....	29



Kommission leitet Konsultation zur Bewertung der Verordnung über Luftverkehrsdienste ein	30
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	31
Wesentliche Ergebnisse des Rates für Justiz und Inneres am 08./09.03.2018 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMJ.....	31
Kommission legt Verordnungsvorschlag über das auf Drittwirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht vor.....	33
Kommission veröffentlicht Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht.....	34
Kommission setzt Expertengruppen zu Künstlicher Intelligenz ein	35
EuGH präzisiert Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung.....	36
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	38
Kommission startet Projekt zum virtuellen Erasmus+-Austausch	38
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	39
Wesentliche Ergebnisse der Sitzung der Eurogruppe am 12.03.2018	39
Wesentliche Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 13.03.2018	40
EP: Sitzung am 14.03.2018 - Abgeordnete billigen Standpunkte zum MFR post 2020 und zur Reform des Eigenmittelsystems	42
ECOFIN-Rat vom 13.03.2018: Rat einigt sich bei Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle	43
ECOFIN-Rat vom 13.03.2018: Rat aktualisiert Europäische Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“).	44
Kommission schlägt Sanktionen gegen Steueroasen vor	46
Kommission legt Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor	47
EP: Sitzung am 14.03.2018 - Plenum ernennt Mitglieder des Sonderausschusses TAXE-3	48
EP: Sitzung am 15.03.2018 - Abgeordnete billigen Entschlüsseungen zur GKB und GKKB	49
Eurogruppe vom 12.03.2018: Finanzminister der Eurozone diskutieren über Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU).....	51
Eurogruppe vom 12.03.2018: Aktueller Sachstand des Hilfsprogramms für Griechenland	52
ECOFIN-Rat vom 13.03.2018: Rat diskutiert über Länderberichte der Kommission und die eingehenden Analysen makroökonomischer Ungleichgewichte im Rahmen des Europäischen Semesters 2018	53
EP: Sitzung am 13./14.03.2018 - Europäisches Semester: Abgeordnete fassen Entschlüsseung zum Jahreswachstumsbericht	54
Kommission veröffentlicht zweiten Fortschrittsbericht und Maßnahmenpaket zum Abbau notleidender Kredite.....	55
EP: Sitzung am 14.03.2018 - Plenum billigt Ernennung von <i>Luis de Guindos</i> zum Vizepräsidenten der EZB	57
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Reform des Basel-III-Regelwerks.....	58



EuGH: Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten auf Tätigkeit bei im selben Sektor tätigen Unternehmen ist keine unzulässige Altersdiskriminierung	59
Kommission legt Vorschläge für die Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur und Verbesserung des Zugangs zum Sozialschutz vor.....	60
Kommission schaltet Registrierungsportal für die Initiative „WiFi4EU“ frei	60
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	62
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	62
Ergebnisse des Rats für Wettbewerbsfähigkeit.....	62
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz stimmt gegen die Einführung der elektronischen europäischen Dienstleistungskarte.....	63
Kapitalmarktunion: Kommission legt Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem vor	64
Kapitalmarktunion: Kommission legt Aktionsplan für technologiegestützte Finanzdienstleistungen (FinTech) vor	65
Kapitalmarktunion: Kommission legt legislative Vorschläge zur Förderung alternativer Finanzierungsquellen und zur Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Investitionen vor	67
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Umsetzung des Basel-III-Reformpakets	69
Kommission startet öffentliche Konsultation zur weiteren Verschärfung der Emissionsgesetzgebung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	69
ENERGIE	70
Erdgasversorgung: Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie beschließt Bericht zu Pipelines aus Drittstaaten	70
Kartellrechtliche Untersuchung der Kommission, ob der Netzbetreiber TenneT Stromübertragungskapazitäten ungerechtfertigt beschränkt hat.....	70
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	71
Kommission richtet Expertengruppe zur künstlichen Intelligenz ein	71
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	72
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	72
EuGH entscheidet über Anwendung des EHS auf Anlagen ohne direkte Emissionen.....	72
EP nimmt Entschließung zur Rolle der Städte und Regionen im Klimaschutz an	73
Kommission gründet Expertengruppe für den Vollzug des Umweltrechts und der Umweltordnungspolitik	74
VERBRAUCHERSCHUTZ	74
Kommission eröffnet Kompetenzzentrum für Lebensmittelqualität und Lebensmittelbetrug	74
Kommission legt Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem vor.....	75
Kommission legt Jahresbericht zu RAPEX vor.....	76
EP nimmt Standpunkt zu grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten an	76
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	78



Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 19.03.2018	78
Europäischer Rechnungshof fordert stärkeren Leistungsbezug in der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	78
Europäischer Rechnungshof schlägt Verbesserungen bei der Basisprämienregelung vor	79
Studie zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung veröffentlicht.....	80
30 Mio. Schulkinder profitieren von EU-Schulprogramm	80
Kommission eröffnet Kompetenzzentrum für Lebensmittelqualität und Lebensmittelbetrug	81
Eurostat stellt erhebliche Preisunterschiede für Agrarland innerhalb der EU fest	82
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch zum Jahresstart auf hohem Niveau	82
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	84
SOZIALRECHT	84
Kommission: Paket zur sozialen Gerechtigkeit vorgelegt	84
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	86
Wesentliche Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 15.03.2018	86
FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK	87
EP: Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU	87
ARBEITSMARKT	88
Eurostat: Jährliches Wachstum der Arbeitskosten im Euroraum bei 1,5 %	88
Eurostat: Erwerbstätigkeit im Euroraum im 4. Quartal 2017 um 0,3 % gestiegen	89
Eurostat: Quote der offenen Stellen im 4. Quartal 2017 bei 2,0 %	89
SOZIALPOLITIK	90
Eurostat: Staatsausgaben im Bereich soziale Sicherung machen fast ein Fünftel des BIP aus	90
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	91
EP befasst sich mit der Verlagerung der Europäischen Arzneimittelagentur.....	91
EP: ENVI-Ausschuss nimmt Entschließungsantrag zum Thema „Impfskepsis und Rückgang der Durchimpfungsraten in Europa“ an.....	92
EuGH: Urteil zu Fragen der dezentralisierten Arzneimittelzulassung	93
EuGH: Urteil zu Fragen des tierärztlichen Berufsrechts.....	94
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zur Besteuerung der Zahnbehandlungsplanung durch externe Dienstleister	94
Kommission: Paket zur sozialen Gerechtigkeit	95
30 Millionen Schulkinder profitieren von EU-Schulprogramm (Obst, Gemüse, Milch).....	96



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP: PLENARTAGUNG VOM 12.03.2018 - 15.03.2018 IN STRAßBURG

Zentrale Themen der Plenarwoche waren der Mehrjährige Finanzrahmen, die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Großbritannien, gemeinsame Regeln für ein neues EU-Körperschaftsteuersystem und die US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte.

- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

Gemäß zweier am Mittwoch verabschiedeter Entschlüsse sollte der langfristige EU-Haushalt nach 2020 mit neuen Einnahmequellen gestärkt werden, um neuen Herausforderungen wie Migration, Sicherheit, Verteidigung und Klimawandel zu begegnen. Die Entschlüsse legen die Position des Parlaments zu den kommenden Verhandlungen über den MFR dar.

- Künftige Beziehungen der Europäischen Union zu Großbritannien (Brexit)

Ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich könnte einen geeigneten Rahmen für die künftigen Beziehungen bieten, sagten die EU-Abgeordneten in einer Entschlußung zu den laufenden Brexit-Verhandlungen, die ebenfalls am Mittwoch vom Plenum verabschiedet worden ist.

- Neues Körperschaftssteuersystem soll digitale Präsenz berücksichtigen

Die EU-Abgeordneten haben am Donnerstag zwei Rechtsakte unterstützt, die darauf abzielen, gemeinsame Regeln für die Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne multinationaler Unternehmen und ihrer Tochtergesellschaften in der EU festzulegen und Schlupflöcher zu schließen, die es ihnen ermöglichen, ihre Gewinne in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Steuersätzen zu verlagern.

- US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte

In einer Debatte am Mittwoch haben die EU-Abgeordneten die Pläne der US-Regierung, neue Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte einzuführen, verurteilt. Zwar drängten die Abgeordneten auf den Dialog, gleichwohl verfügt die Europäische Union über eine Reihe von Möglichkeiten, um Handelsbeschränkungen, die europäischen Unternehmen schaden könnten, entgegenzuwirken.



- Online-Handel: Grenzüberschreitende Paketzustellungen

Bereits am Dienstag hat das Parlament neue Vorschriften verabschiedet, die den Online-Handel stärken sollen und es Verbrauchern und Händlern leichter machen, die Preise für grenzüberschreitende Paketzustellungen zu vergleichen.

- Debatte zur Integritätspolitik: Ernennung von *Martin Selmayr* zum Generalsekretär

Zu Beginn der Plenarwoche (Montag) diskutierten die Abgeordneten mit EU-Kommissar *Günther Oettinger* über Fragen zur Transparenz und Integrität in Bezug auf die Ernennung von *Martin Selmayr* zum Generalsekretär der Kommission. Das Parlament stimmte dafür, den Haushaltskontrollausschuss um eine Untersuchung zu ersuchen.

- Entschließung zur aktuellen Entwicklung in Syrien

Das syrische Regime und seine Verbündeten müssten aufhören, Zivilisten in Ghuta zu töten, und humanitäre Hilfe zulassen, so das Parlament in einer am Donnerstag verabschiedeten Entschließung.

- Morde an dem slowakischen Journalisten *Ján Kuciak* und seiner Verlobten: Forderung nach EU-Ermittlungen

Die Ermordung des slowakischen Journalisten *Ján Kuciak* und seiner Verlobten *Martina Kušnírová* erfordere unabhängige, internationale und gründliche Ermittlungen unter Beteiligung von Europol, betonten die EU-Abgeordneten in einer Debatte am Mittwoch. Sie verlangten Maßnahmen der EU, um die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten.

Zudem debattierte Portugals Premierminister *António Costa* am Mittwoch mit den EU-Abgeordneten über die Zukunft Europas und unterstützte die Haltung des Parlaments zum MFR. „Wir können von Europa nicht mehr erwarten, ohne Europa mehr zu geben“, betonte er.

Die nächste Plenartagung findet vom 16.04.2018 - 19.04.2018 statt.

Pressemitteilungen zur Plenartagung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room?min-date=12-03-2018&max-date=15-03-2018&type=plenary>



KONFERENZ DER REGIERUNGSCHEFINNEN UND REGIERUNGSCHEFS DER LÄNDER AM 15.03.2018 IN DER BAYERISCHEN VERTRETUNG, BRÜSSEL

Unter dem Vorsitz des Saarlandes trafen sich am 15.03.2018 die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu einer europapolitischen Tagung in der Bayerischen Vertretung in Brüssel.

Auf der Tagesordnung standen Gespräche mit Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* und dem Kommissar für Haushalt und Personal, *Günther Oettinger*, der Kommissarin für Regionalpolitik *Corina Crețu* sowie dem Brexit-Chef-Unterhändler *Michel Barnier*. Dabei ging es vor allem um die Themen Zukunft der EU, Migrationspolitik, die Zukunft der Kohäsionspolitik, der gemeinsamen Agrarpolitik und der Forschungspolitik sowie um den Brexit und die US-Strafzölle auf Stahl und Aluminium.

Alle amtierenden Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder waren zu der Sitzung angereist.

Link auf die Fotoreihe der Konferenz:

<http://www.bayern.de/staatsregierung/bayern-in-europa/veranstaltungen/>

EU UND GROßBRITANNIEN EINIGEN SICH AUF BREXIT-ÜBERGANGSFRIST (19.03.2018)

Die Europäische Union und Großbritannien haben einen weiteren Durchbruch bei den Brexit-Verhandlungen erzielt: Sie sind sich einig über eine 21-monatige Übergangsfrist nach dem britischen EU-Austritt im März 2019, wie der EU-Unterhändler *Michel Barnier* am 19.03.2018 mitteilte.

In der Übergangsfrist soll Großbritannien weiter im EU-Binnenmarkt und in der Zollunion bleiben. Die Übergangszeit gilt als besonders wichtig für Unternehmen und Bürger, um die Folgen des Brexit abzufedern. Vor der Einigung hatte Großbritannien in wesentlichen Punkten eingelenkt. So stimmte der britische Brexit-Minister *David Davis* etwa einer Regelung zu, der zufolge EU-Bürger, die sich während der Übergangsfrist in Großbritannien niederlassen, dieselben Rechte genießen sollen wie Bürger, die vor dem Brexit-Stichtag ins Vereinigte Königreich kamen. Gleiches gilt für die Pflicht von Großbritannien zur Zahlung von EU-Beiträgen und die Anerkennung des EuGH und die vollständige Übernahme neuer EU-Regeln in der Übergangsfrist.

Allerdings tritt die Übergangsperiode nur im Rahmen eines umfassenden Austrittsabkommens in Kraft. Bis Oktober soll das Abkommen unter Dach und Fach sein. Vor allem ist noch ungeklärt, wie eine „harte Grenze“ zwischen der Republik Irland und dem zum Vereinigten Königreich gehörenden Nordirland nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU-Zollunion vermieden werden soll.



Nach der grundsätzlichen Einigung über die Übergangsfrist richtet sich der Fokus nun auf eine langfristige Handelsvereinbarung zwischen der EU und Großbritannien, die nach der Übergangsfrist in Kraft treten soll. *Barnier* erklärte, dass beim EU-Gipfel am 23.03.2018 über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen den EU-27 und Großbritannien gesprochen werden solle. Ab April könnten dann die Gespräche darüber beginnen, welchen Umfang die künftigen Beziehungen zwischen beiden Seiten haben sollen.

Pressestatement von EU-Unterhändler *Michel Barnier* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-2161_en.htm

Pressestatement des britischen Brexit-Ministers *David Davis* (in englischer Sprache):

<https://www.gov.uk/government/news/david-davis-statement-eu-uk-article-50-negotiations-brussels-monday-19-march-2018>

Entwurf des Austrittsvertrages (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 19.03.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 19.03.2018 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Zentrale Themen der Sitzung waren der Anschlag von Salisbury, die Lage in Syrien, im Iran, auf der koreanischen Halbinsel und in der Ukraine.

Die Themen im Einzelnen:

- Anschlag von Salisbury

Zu Beginn der Tagung erörterten die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, *Federica Mogherini*, und die EU-Außenminister den Anschlag von Salisbury. Sie nahmen eine Erklärung an, in der die EU ihre uneingeschränkte Solidarität mit dem Vereinigten Königreich und ihre Unterstützung zum Ausdruck bringt, auch für die Bemühungen des Vereinigten Königreichs, die für dieses Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

- Syrien

Die Außenminister berieten daneben mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN) für Syrien, *Staffan de Mistura*, über die jüngsten Entwicklungen in Syrien. Sie bekräftigten dabei, dass die EU stets unmissverständlich den Standpunkt vertreten hat, dass es keine militärische Lösung dieses Konflikts geben kann.



Die Außenminister äußerten auch ihre Besorgnis angesichts der sich zunehmend verschlechternden humanitären Lage, insbesondere in Afrin und Ost-Ghuta. Der Rat erörterte zudem die zweite Brüsseler Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region, die am 24./25. April 2018 unter dem gemeinsamen Vorsitz der EU und der VN stattfinden wird.

- Iran

Der Rat beriet zudem über die Entwicklung im Iran. Dabei unterstrichen die Minister die Bedeutung der Atomvereinbarung mit dem Iran für die Sicherheit in der Region. Sie hoben hervor, dass eine dauerhafte Einhaltung der Vereinbarung durch alle Parteien sichergestellt werden müsse. Die Ministerrunde befasste sich ferner mit dem iranischen Programm für ballistische Raketen sowie mit der Rolle Irans bei den zunehmenden Spannungen in der Region. Die Hohe Vertreterin unterstrich, dass diese Themen außerhalb der Atomvereinbarung zu behandeln seien. Es gebe Einvernehmen über die Notwendigkeit, sowohl die Atomvereinbarung aufrechtzuerhalten als auch die regionalen Fragen im Dialog mit dem Iran anzugehen.

- Koreanische Halbinsel

Die EU-Außenminister und die Hohe Vertreterin hatten daneben eine Zusammenkunft mit der südkoreanischen Außenministerin *Kang Kyung-wha* bei einem informellen Mittagessen. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Lage auf der koreanischen Halbinsel im Lichte der jüngsten Ankündigungen der nordkoreanischen Führung. Die Minister befassten sich zudem mit dem für April geplanten Gipfeltreffen zwischen dem nordkoreanischen Staatschef *Kim Jong-un* und dem südkoreanischen Präsidenten *Moon Jae-in* sowie dem angekündigten Treffen zwischen *Kim Jong-un* und US-Präsident *Donald Trump*. Diese Zusammenkünfte könnten die nötigen Voraussetzungen schaffen, um auf eine diplomatische Lösung im Hinblick auf die vollständige und unumkehrbare Denuklearisierung der koreanischen Halbinsel hinzuarbeiten.

- Ukraine

Der Rat führte auch einen Gedankenaustausch über die Ukraine. Die Minister begrüßten den Besuch der Hohen Vertreterin vom 11./12.03.2018 in Kiew. Im Vorfeld der Konferenz über die Reformen in der Ukraine, die am 27.06.2018 in Kopenhagen stattfinden wird, begrüßten sie die Fortschritte bei der Wirtschaftsreform, unterstrichen aber, dass vor allem die Bemühungen bei der Korruptionsbekämpfung verstärkt werden müssen. Einen Tag nach dem vierten Jahrestag der rechtswidrigen Annexion der Krim bekräftigte der Rat, dass er weiterhin zu seiner Politik der Nichtanerkennung steht und sich für die vollständige Umsetzung der Minsker Vereinbarungen einsetzt.



Erklärung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zum Anschlag von Salisbury:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/19/statement-by-the-foreign-affairs-council-on-the-salisbury-attack/pdf>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33321/st07273-en18.pdf>

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 20.03.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 20.03.2018 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrales Thema war die Vorbereitung auf die Frühjahrstagung des ER am 22./23.03.2018 und die Diskussion der Entwürfe für die Schlussfolgerungen (zu den Ergebnissen des ER siehe gesonderten Beitrag in diesem EB).

Die weiteren Themen im Einzelnen:

- Multilateraler Investitionsgerichtshof: Rat erteilt Kommission Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen

Der Rat hat die Verhandlungsrichtlinien angenommen, mit denen die Kommission ermächtigt wird, im Namen der EU ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auszuhandeln. Er hat ferner beschlossen, diese Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen.

- Abschluss des Versicherungsabkommens EU-USA

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens mit den USA über Versicherung und Rückversicherung angenommen. Das Abkommen gibt Versicherern und Rückversicherern aus der EU und den USA Rechtssicherheit bei der Anwendung des jeweiligen Rechtsrahmens. Durch die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und den Austausch von Informationen wird es möglich, Versicherungsnehmern und anderen Verbrauchern besseren Schutz zu bieten.

- Termin für die Wahlen zum EP im Jahr 2019

Der Rat ist übereingekommen, dass die nächsten Wahlen zum EP vom 23. - 26.05.2019 stattfinden sollen. Er beschloss, das Parlament zum Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung dieses Termins für die nächsten EP-Wahlen zu konsultieren. Die förmliche Annahme des Beschlusses durch den Rat wird – nach Eingang der Stellungnahme des Parlaments – voraussichtlich vor Ende Juni erfolgen.



Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33338/st07326-en18.pdf>

EUROPÄISCHER RAT: ERGEBNISSE DES GIPFELS VOM 22./23.03.2018

Die Staats- und Regierungschefs der EU-28 kamen am 22.03.2018 zum Europäischen Rat (ER) in Brüssel zusammen. Die Frühjahrstagung des ER ist traditionell Wirtschaftsthemen gewidmet; dominierendes Thema bei diesem ER waren die Handelspolitik und die angekündigten US-Schutzzölle für Aluminium und Stahl sowie der Giftanschlag auf einen ehemaligen Doppelagenten in Salisbury (Großbritannien).

Der ER verabschiedete Schlussfolgerungen zu den Themen Binnenmarkt, Handel, Europäisches Semester, Soziales sowie zum Klimaschutzabkommen von Paris. Am zweiten Gipfeltag ergänzte der ER die Schlussfolgerungen um eine Stellungnahme zu den US-Zöllen. Er drückt sein Bedauern aus, dass die USA Zölle auf Aluminium und Stahl erheben wollen und kritisiert dies als nicht gerechtfertigt. Die vorläufige Ausnahme für die Europäische Union werde zur Kenntnis genommen und gefordert, sie zu einer dauerhaften Ausnahme zu machen. Gleichzeitig hat der ER seine starke Zustimmung zu Maßnahmen der Kommission für eine mögliche Reaktion auf US-Zölle auf europäische Produkte zum Ausdruck gebracht.

Der ER befasste sich zudem mit dem jüngsten Datenskandal bei Facebook und debattierte am Abend über die Außenbeziehungen. Er nahm Schlussfolgerungen zum Westbalkan, den Spannungen zwischen der Türkei und Zypern sowie Griechenland und dem Giftanschlag in Salisbury an. Der ER stimmt der Einschätzung der britischen Regierung ausdrücklich zu, dass die Verantwortlichkeit für den Anschlag „sehr wahrscheinlich“ bei Russland liegt, und es dafür „keine andere plausible Erklärung“ gibt. Er verurteilt den Einsatz toxischer Stoffe als Waffe und will seine Abwehrfähigkeit gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken stärken. Das Abendessen war auch dem Thema Besteuerung der digitalen Wirtschaft gewidmet (ohne Schlussfolgerungen).

Am 23.03.2018 verabschiedete der ER im Artikel 50-Format (ohne Großbritannien) Leitlinien für die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen mit Großbritannien nach dem Brexit. Abschließend tagte der Euro-Gipfel im regulären Format mit den 19 Mitgliedstaaten der Eurozone und diskutierte die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion; förmliche Beschlüsse wurden hierzu nicht gefasst. Der ER hat außerdem den bisherigen spanischen Wirtschaftsminister *Luis de Guindos* zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank ernannt. *De Guindos* wird sein Amt im Juni 2018 antreten.

Ergebnisübersicht des ER:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2018/03/22-23/>



DIGITALES UND MEDIEN

EXPERTENGRUPPE FÜR FAKE NEWS FORDERT IN ABSCHLUSSBERICHT MEHR TRANSPARENZ BEI ONLINE-PLATTFORMEN

In dem am 12.03.2018 der für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft zuständigen Kommissarin *Mariya Gabriel* übergebenen Abschlussbericht schlägt die hochrangige Expertengruppe für Fake News und Desinformation (EB 02/18) eine Definition für dieses Phänomen vor und formuliert eine Reihe von Empfehlungen. Dabei sollen sich Online-Plattformen und soziale Netze einem Katalog von zehn zentralen Grundsätzen wie dem Transparenzgebot verpflichten. Der vorgelegte Bericht ergänzt die ersten Erkenntnisse einer öffentlichen Konsultation vom November 2017 (EB 18/17) und einer ebenfalls am 12.03.2018 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage. Auf dieser Basis will die Kommission im Frühjahr eine Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformationen im Internet mit konkreten Empfehlungen veröffentlichen.

In ihrem Bericht definiert die Expertengruppe Desinformation als falsche, ungenaue oder irreführende Information, die erfunden, präsentiert und verbreitet wird, um Gewinne zu erzielen oder bewusst öffentlichen Schaden anzurichten. Dies könne demokratische Prozesse und Werte gefährden, insbesondere im Vorfeld von Wahlen. Zur Bekämpfung solcher Desinformation wird vorrangig ein selbstregulierender Ansatz empfohlen, wobei die Förderung von Medienkompetenz im Fokus steht. Des Weiteren müssten für Nutzer und Journalisten wirksame Instrumente gegen Desinformation entwickelt werden sowie die Vielfalt der europäischen Nachrichtenmedien bewahrt werden. Darüber hinaus spricht sich die Gruppe dafür aus, dass sich Online-Plattformen und soziale Netze im Rahmen eines sogenannten Grundsätze-katalogs dazu verpflichten, Algorithmen, mit Hilfe derer die jeweils angezeigten Nachrichten ausgewählt werden, transparent darzulegen. Zudem sollen sich die Medienunternehmen Maßnahmen überlegen, um den Nutzern den Zugang zu vertrauenswürdigen und zuverlässigen Nachrichten zu erleichtern. Durch einen Zusammenschluss möglichst vieler Interessenträger sei außerdem sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt, überwacht und regelmäßig überprüft werden.

Den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation sowie der aktuellen Eurobarometer-Umfrage zufolge wird die Verbreitung von Desinformation vor allem über soziale Medien leichtgemacht, weil Fake News die Emotionen der Leser ansprechen (so 88 % der Befragten). Deshalb ist nach der überwiegenden Mehrheit (74 %) das Vertrauen in soziale Medien, Online-Nachrichtenaggregatoren sowie Online-Blogs und -Websites am geringsten, während herkömmliche Zeitungen, spezialisierte Websites und Online-Veröffentlichungen, Nachrichten- und öffentliche Agenturen mehr Vertrauen entgegengebracht wird (Radio 70 %, Fernsehen 66 %, Printmedien 63 %). Die Hälfte der Befragten ist der Ansicht, dass eine Überprüfung der Fakten nach der Veröffentlichung der Desinformation keine Lösung sei, da die Richtigstellung nicht zwingend die Menschen erreiche, die die ursprünglichen Informationen gesehen haben.



Abschlussbericht der Expertengruppe (in englischer Sprache):

<https://ifj.us6.list-manage.com/track/click?u=312d2086b1b5654e5e6957dd9&id=102bf5ab53&e=72a344ea00>

VIDEO-ON-DEMAND-DIENSTE IN EUROPA BEWERBEN VOR ALLEM US-PRODUKTIONEN

Am 13.03.2018 veröffentlichte die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle beim Europarat in Strassburg ihren neuen Bericht zur Sichtbarkeit von Filmen und Fernsehhalten auf transaktionsbasierten Video-on-Demand-Diensten (TVOD) in Europa. Dafür wurde stichprobenartig die Werbung für Filme und Fernsehhalte auf 39 Abrufdiensten in Belgien, Deutschland, Frankreich, der Niederlande und dem Vereinigten Königreich erfasst und analysiert. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass 25 der 30 meistbeworbenen Filme US-Produktionen waren. Dabei fielen auf die 10 meistbeworbenen Filme 32 % aller Werbeplätze. Außerdem profitieren europäische Filme von 23 % der Werbeaktivitäten der TVOD-Plattformen. Unter den 30 meistbeworbenen europäischen Filmen liegt Frankreich mit 11 und das Vereinigte Königreich mit 10 Produktionen in der EU an der Spitze. Zudem werden europäische Filme aktiver beworben als europäische Fernsehhalte. Bei den Fernsehserien handelte es sich nur bei 18 % der Werbeplätze um europäische Produktionen.

Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (in englischer Sprache):

<https://rm.coe.int/the-visibility-of-films-and-tv-content-on-vod-2017-edition/16807899bf>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT VOR

Am 21.03.2018 hat die Kommission zwei Legislativvorschläge für eine faire und wachstumsfreundliche Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgelegt. Der erste Vorschlag sieht als langfristige Lösung eine Überarbeitung der Körperschaftsteuer-Vorschriften vor, damit Gewinne digitaler Unternehmen künftig dort besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen mit den Nutzern stattfinden. Als kurzfristige gezielte Übergangslösung sieht der zweite Vorschlag die Einführung einer provisorischen Steuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten vor.

Der Vorschlag der Kommission für eine langfristige Lösung sieht vor, dass Mitgliedstaaten Gewinne besteuern können, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftet werden, auch wenn das betroffene Unternehmen keine physische Präsenz in ihrem Gebiet hat. Unternehmen sollen künftig nicht mehr nur am Ort ihres Hauptsitzes steuerpflichtig sein. Gewinne sollen am Ort der Wertschöpfung der Unternehmen versteuert werden, zum Beispiel dort, wo sich die Nutzer befinden oder wo für ihre Dienstleistung bezahlt wird. Zu diesem Zweck gibt die Kommission Kriterien für das Vorliegen einer „digitalen Präsenz“ oder „virtuellen Betriebsstätte“ vor. Eine solche Präsenz liegt vor, wenn ein digitales Unternehmen jährlich Erträge von mehr als 7 Mio. € oder mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat hat.



Ihr Vorliegen wird ebenfalls angenommen, wenn ein Unternehmen in einem Steuerjahr mehr als 3.000 Geschäftsverträge über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern abgeschlossen hat.

Als Zwischenlösung schlägt die Kommission die Einführung einer indirekten Steuer auf Erträge vor, die mit bestimmten, bisher überhaupt nicht besteuerten digitalen Tätigkeiten erwirtschaftet werden. Gleichzeitig enthält sie Mechanismen zur Verhinderung einer möglichen Doppelbesteuerung. Zu versteuern sind hiernach Erträge aus Tätigkeiten, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen und die mit den derzeitigen Steuervorschriften sehr schwierig zu erfassen sind. Hierzu gehören Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die es Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen, sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden. Die Steuern sollen von den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzer ansässig sind. Steuerpflichtig sind nur Unternehmen mit jährlichen weltweiten Gesamterträgen in Höhe von 750 Mio. € und EU-Erträgen in Höhe von 50 Mio. €. Dadurch will die Kommission sicherstellen, dass kleinere Start-up- und Scale-up-Unternehmen nicht belastet werden. Mit einem Steuersatz von 3 % könnten laut Kommission jährlich schätzungsweise Einnahmen von 5 Mrd. € in den Mitgliedstaaten erzielt werden.

Die Vorschläge der Kommission werden nun dem Rat und dem EP vorgelegt. Das EP hat in Steuerfragen lediglich eine beratende Funktion. Der Rat wird anschließend über die Annahme der Vorschläge abstimmen. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit erforderlich. Langfristig strebt die Kommission einen globalen Ansatz für die Besteuerung digitaler Unternehmen an (siehe hierzu auch Beitrag des StMFLH in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2041_de.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2141_en.pdf

Übersicht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/factsheet_digital_taxation_21032018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 08./09.03.2018 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMII

Am 08./09.03.2018 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Die letzte informelle Sitzung fand am 25./26.01.2018 in Sofia (EB 03/18), die letzte formelle Sitzung am 07./08.12.2017 in Brüssel statt (EB 20/17). Am 08.03.2018 wurden die Innenthemen, am 09.03.2018 die Justizthemen behandelt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Aus dem Bereich des StMI wurden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Interoperabilität der EU-Informationssysteme:

Der Rat tauschte sich zu den von der Kommission vorgeschlagenen Verordnungen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme aus. Die Gesetzgebungsvorschläge beinhalten neue Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Datenbanken, zum Beispiel das Visa-Informationssystem (VIS) und das Schengen-Informationssystem (SIS), sowie die Einführung eines Suchportals, um eine schnelle und effiziente Abfrage von Daten aus den EU-Informationssystemen und von Europol und Interpol zu ermöglichen. Zudem sollen biometrische Merkmale gemeinsam abgeglichen und eine Ablage für bestimmte alphanummerische und biometrische Daten eingerichtet werden, um Mehrfach-Identitäten leichter zu erkennen.

Die Innenminister seien sich grundsätzlich über die Notwendigkeit der Vorschläge einig, äußerten aber auch den Wunsch, dass die Auswirkungen auf nationale Systeme stärker berücksichtigt werden. Die Mehrheit habe sich dafür ausgesprochen, die bereits vorgeschlagenen Maßnahmen kurzfristig umzusetzen, gleichzeitig solle die Kommission aber auch andere langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität untersuchen.

Die Verhandlungen im Rat finden seit Dezember 2017 statt. Ziel der bulgarischen Ratspräsidentschaft sei es, bis Mitte des Jahres 2018 eine allgemeine Ausrichtung im Rat zu erreichen.

- Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit:

Es fand ein Meinungsaustausch über die Zusammenarbeit mit dem westlichen Balkan im Lichte der von der Kommission am 06.02.2018 vorgestellten neuen Strategie für die Region statt. Eine der sechs in dieser Strategie vorgestellten Leitinitiativen soll der Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Migration dienen.



Die Innenminister haben über die vorgeschlagenen Maßnahmen diskutiert. Hierzu zählen der Ausbau der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie im Bereich Grenzsicherung und Migrationsmanagement, die Entsendung von Europol-Verbindungsbeamten in die Region, die Förderung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Abschluss von Statusvereinbarungen mit der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). Hervorzuheben sind hier die angestrebten Statusvereinbarungen zwischen der EU und den Westbalkanstaaten, welche es der Agentur erstmalig ermöglichen, im Rahmen gemeinsamer Operationen auch operative Frontex-Einsatzkräfte im jeweiligen Drittstaat einzusetzen. Die Verhandlungen mit Albanien sind bereits abgeschlossen (EB 04/18); weitere Abkommen sollen zeitnah folgen.

Die Aussprache diente den Vorbereitungen für das Gipfeltreffen EU-Westlicher Balkan, das am 17./18.05.2018 in Sofia stattfinden wird.

- Sachstand zum Thema Migration:

Die Innenminister tauschten sich über die auf EU-Ebene laufenden Maßnahmen im Bereich der Migration und das weitere Vorgehen bei der Migrationssteuerung aus. Der Ratsvorsitz hat zur Vorbereitung der Diskussion vier übergeordnete Bereiche – Grenzmanagement, Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Rückkehr/Rückführung und finanzielle/personelle Ressourcen – identifiziert. Die Minister haben sich geeinigt, die Situation auf allen Mittelmeerrouten weiterhin sehr genau zu beobachten.

- Ernennung von *Catherine De Bolle* zur Exekutivdirektorin von Europol:

Frau *De Bolle* wird ab dem 02.05.2018 neue Europol-Exekutivdirektorin (EB 05/2018).

- Die Rolle der EU-Agenturen bei der Terrorismusbekämpfung:

Es fand eine Aussprache zur stärker werdenden Rolle der EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres bei der Terrorismusbekämpfung statt. Die Ratspräsidentschaft bat die Kommission und EU-Agenturen die vom Rat aufgeworfenen Punkte – ausreichende Finanzierung, bessere Kooperation zwischen den einzelnen Agenturen sowie möglichst frühzeitige Beteiligung von Europol – bei der künftigen Arbeit zu berücksichtigen.



- Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und den EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres wurde vom Rat begrüßt. Eine Beteiligung der Agenturen im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation Sophia als Pilotprojekt wurde grundsätzlich begrüßt. Der Rahmen und die operationellen Details sollen nun in den vorbereitenden Ratsarbeitsgruppen ausgearbeitet werden.

- Umsetzung der PNR-Richtlinie:

Der Rat beriet zum Umsetzungsstand der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten), die bis zum 28.05.2018 von den Mitgliedstaaten implementiert sein muss.

Ferner wurde informell über mögliche Maßnahmen gegen terroristische Online-Inhalte diskutiert. Die Minister seien sich einig, dass die Wirkung der derzeitigen Maßnahmen auf EU-Ebene genau zu beobachten sei und die großen Online-Plattformen ihren Pflichten nachkommen müssen. Gesetzgebungsaktivitäten wurden, für den Fall, dass die Maßnahmen keine Wirkung zeigen, nicht ausgeschlossen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Die nächste informelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet voraussichtlich am 19.04.2018, die nächste formelle Sitzung am 04./05.06.2018 in Luxemburg statt.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2018/03/08-09/>

Tagesordnung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33112/08-09-jha-provisional-agenda.pdf>

Ergebnisse des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33129/st06952-en18.pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Westbalkan-Strategie:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-561_de.htm



VISAPOLITIK

KOMMISSION SCHLÄGT REFORM DER EU-VISUMPOLITIK VOR

Die Kommission hat am 14.03.2018 eine Reform der EU-Visumpolitik, in einem ersten Schritt durch Überarbeitung des Visakodexes (VO 810/2009), vorgeschlagen, nachdem der erste Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2014 mangels Erfolgsaussichten zurückgezogen worden war. Von dem Vorschlag nicht betroffen sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Zypern, Irland und das Vereinigte Königreich. Neben den restlichen EU-Mitgliedstaaten sind auch die assoziierten Schengen-Staaten – Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – vom Vorschlag betroffen.

Der nun vorgelegte Vorschlag zur Überarbeitung des Visakodexes verfolgt zum einen das Ziel, die Visa-Verfahren zu vereinfachen und damit den Tourismus zu fördern, zum anderen soll die Visumpolitik als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme irregulärer Migranten („Visahebel“) genutzt werden. Als wesentliche Instrumente zur Erreichung des ersten Ziels werden vorgeschlagen:

- Die Anträge auf Visumerteilung können bereits sechs Monate vor der Reise anstatt wie bisher drei Monate davor gestellt werden. Die Anträge können elektronisch ausgefüllt und unterzeichnet werden. Für die Abnahme von Fingerabdrücken ist die persönliche Vorsprache weiterhin notwendig.
- Die Bearbeitungszeit soll von 15 auf 10 Tage verkürzt werden.
- Für Mehrfachvisa werden vereinheitlichte Rahmenvorschriften vorgeschlagen, um zu vermeiden, dass das tatsächliche Reiseziel verschleiert wird, da der Visumantrag bei dem Land mit der längsten Gültigkeitsdauer gestellt wird. Auch soll vermieden werden, dass Geschäftsreisenden im schlimmsten Fall für jede Dienstreise einen neuen Antrag stellen müssen. Die Gültigkeitsdauer von Mehrfachvisa kann, bei positiver Vorgeschichte, kaskadenartig von einem Jahr bis zu fünf Jahren verlängert werden.
- Es wird die Möglichkeit der Erteilung von Kurzzeitvisa an den EU-Außengrenzen vorgeschlagen. Die Mitgliedsstaaten können solche Kurzzeitvisa für einen bestimmten Kreis von Personen, die vorher definiert und der Kommission mitgeteilt worden sind, für höchstens sieben Tage und begrenzt auf das Gebiet des ausstellenden Mitgliedsstaates, erteilen. Durch zusätzliche Schutzmechanismen – wie der Einsatz von speziell geschultem Personal für die Visumerteilung oder die Kooperationsbereitschaft des Drittstaats bei der Rückübernahme – soll eine irreguläre Migration vermieden werden.

Durch die Anhebung der Visaausstellungsgebühr (Art. 16) für Erwachsene von 60 € auf 80 € sowie für Kinder (6 - 12 Jahre) von 35 € auf 40 € soll zudem die ausreichende finanzielle und somit personelle Ausstattung in den Konsulaten sichergestellt werden, um den gewachsenen Anforderungen und der steigenden Antragszahl gerecht zu werden. Zusätzlich soll ein neuer zweijähriger Überprüfungsmechanismus der Gebühr eingeführt werden. Die niedrigeren Gebühren in Visaerleichterungsabkommen sollen weiterhin gültig bleiben.



Als zweites Ziel soll die Visumpolitik als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme irregulärer Migranten („Visahebel“) genutzt werden. Es wird ein Bewertungsverfahren für die Kooperationsbereitschaft der Drittländer bei der Rückübernahme vorgeschlagen. Die Kommission wird regelmäßig anhand diverser Indikatoren (zum Beispiel Zahl der Rückkehrentscheidungen betreffend irregulärer Migranten des Drittlandes in den Mitgliedstaaten, Zahl der tatsächlich zurückgekehrten Personen im Verhältnis zu diesen Entscheidungen, Zahl der akzeptierten Rückübernahmeersuchen im Verhältnis zu den gestellten Anfragen) die Kooperationsbereitschaft überprüfen. Sollte sie auf Grund dieser Prüfung oder aber auf Grund eines Hinweises eines Mitgliedstaats zu dem Schluss kommen, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert, so kann die Kommission diverse Maßnahmen – Anhebung der Visumgebühr, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Verkürzung der Gültigkeitsdauer – ergreifen. Diese Maßnahmen können zunächst auf bestimmte Gruppen, zum Beispiel Diplomaten, angewandt werden. Das Recht zur Beantragung oder Erhalt eines Visums wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

In einem nächsten Schritt hat die Kommission angekündigt im Frühjahr dieses Jahres einen Vorschlag zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) vorzulegen. Die Veröffentlichung ist derzeit für den 16.05.2018 geplant. Wesentliche Änderungen sollen insbesondere durch die Einführung einer Verpflichtung zur Überprüfung von Migrations- und Sicherheitsdatenbanken bei der Visa Ausstellung sowie durch die Speicherung von Legitimationsdokumenten erfolgen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1745_de.htm

Fragen und Antworten zum Vorschlag:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1762_de.htm

Faktenblatt zur EU-Visumpolitik:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180314_eu-visa-policy_de.pdf

Vorschlag zur Überarbeitung des Visakodexes (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/201780314_proposal-regulation-establishing-community-code-visas_en.pdf

Folgenabschätzung der Kommission – Zusammenfassung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/201780314_ec-staff-working-document-exec-summary-impact-assessment-regulation-establishing-community-code-visas_en.pdf

Folgenabschätzung der Kommission – Langversion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/201780314_ec-staff-working-document-impact-assessment-regulation-establishing-community-code-visas_en.pdf



ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT UMSETZUNGSSTAND ZUR EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA

Am 14.03.2018 hat die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda veröffentlicht. Der letzte Fortschrittsbericht wurde am 15.11.2017 (EB 19/17) sowie ein Fahrplan, mit dem bis Juni 2018 eine Einigung unter den Mitgliedstaaten zur Zukunft der EU-Migrationspolitik erzielt werden soll, am 07.12.2017 (EB 20/17) vorgelegt. Zudem veröffentlichte die Kommission ihren zweiten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Der Druck auf die nationalen Asylsysteme bleibt laut Fortschrittsbericht mit mehr als 685.000 Asylanträgen im Jahr 2017 weiterhin hoch. Insgesamt wurden für 2017 rund 205.000 irreguläre Grenzübertritte (-28 % zu 2014) registriert. Im Rahmen der EU-Operationen konnten seit Februar 2016 rund 285.000 Menschen im Mittelmeer gerettet werden. Zudem wurden mehr als 15.000 Migranten in Libyen bei der Rückkehr in ihre Heimatländer unterstützt sowie 1.300 Flüchtlinge aus Libyen über den Nothilfe-Transitmechanismus evakuiert. Durch den EU-Treuhandfonds für Afrika wurden bislang 147 Programme mit einer Gesamtmittelausstattung von 2,5 Mrd. € genehmigt, wobei mehr als eine Mrd. € für weitere Projekte benötigt werden. Aktuell werden Investitionsvorschläge im Rahmen der Investitionsoffensive für Drittländer geprüft.

Im Mittelpunkt des Berichtes stehen der Schutz der EU-Außengrenzen, die Umverteilung bzw. Neuansiedlung von Schutzbedürftigen in der EU sowie die Rückführung abgelehnter Asylbewerber. Die EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt derzeit mit 1.350 Experten die nationalen Grenzschutzbeamten entlang der Migrationsrouten. Parallel hierzu soll ein integriertes europäisches Grenzmanagement entwickelt werden, das eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und den EU-Agenturen vorsieht. Darüber hinaus sollen Risikoanalysen und Qualitätskontrollen für den Schengen-Raum durchgeführt und die Kooperationen mit Drittstaaten ausgebaut werden.

Im Bereich der Umverteilung bzw. Neuansiedlung von Schutzbedürftigen in der EU konnten Fortschritte verzeichnet werden. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren rund 34.000 Personen innerhalb der EU umverteilt. Zudem wurden 19.432 schutzbedürftige Personen in der EU neu angesiedelt. Im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung wurden vom 04.04.2016 bis 14.02.2018 insgesamt 12.170 Syrer in die EU umgesiedelt. Für die freiwillige Neuansiedlung haben bislang 19 Mitgliedstaaten rund 40.000 Plätze gemeldet. Die Kommission möchte auf mindestens 50.000 Plätze kommen.

Die EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat seit Mitte Oktober 2017 insgesamt 135 Rückführungsaktionen durchgeführt, bei denen rund 4.000 Personen zurückgeführt wurden. Gleichzeitig soll der Druck auf kooperationsunwillige Herkunftsländer erhöht werden.



Die Kommission hat daher parallel einen neuen Mechanismus für strengere Bedingungen für die Bearbeitung von Visaanträgen vorgestellt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Ausblickend fordert die Kommission in ihrem Fortschrittsbericht eine deutliche Aufstockung der EU-Haushaltsmittel bei der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda. Daneben sollen die Mitgliedstaaten weitere Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und im Rahmen der Investitionsoffensive für Drittstaaten leisten. Ein wichtiger Meilenstein sei darüber hinaus, eine Einigung zum Verteilmechanismus bei der Reform des Dublin-Systems bis Juni 2018 zu erzielen. Die Neuansiedlung von schutzbedürftigen Personen aus Libyen soll fortgeführt werden. Gleichzeitig werde die Umsetzung eines integrierten EU-Grenzmanagements weiter vorangetrieben und der Druck auf die Herkunftsländer bei der Rücknahme abgelehnter Asylbewerber verstärkt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1763_de.htm

Fortschrittsbericht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180314_progress-report-progress-report-european-agenda-migration_en.pdf

Hintergrundinformationen zum integrierten Grenzmanagement (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180314_annex-6-progress-report-european-agenda-migration_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWEITEN JAHRESBERICHT ÜBER DIE FAZILITÄT FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI

Am 14.03.2018 hat die Kommission ihren zweiten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei vorgelegt. Der erste Jahresbericht erschien am 02.03.2017 (EB 04/17) und der siebte Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung am 06.09.2017 (EB 14/17). Parallel veröffentlichte die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 wurde die Bereitstellung finanzieller Hilfen für die mehr als 3,5 Mio. syrischen Flüchtlinge in der Türkei vereinbart. Bis Ende 2017 wurden 3 Mrd. € (eine Mrd. € aus EU-Haushaltsmitteln und 2 Mrd. € an Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten) bereitgestellt. Die Kommission hat nun eine zweite Tranche in Höhe von 3 Mrd. € beschlossen und die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Beiträge in Höhe von 2 Mrd. € zu leisten. Eine Mrd. € stammt wiederum aus EU-Haushaltsmitteln.



Für humanitäre Hilfe wurden bislang 1,39 Mrd. € für 45 Projekte mit 19 Partnern zugewiesen. Im Jahr 2017 wurde das Programm „Conditional Cash Transfer for Education“ gestartet, das Geldleistungen für Bildung vorsieht. Im Februar 2018 besuchten mehr als 266.000 Flüchtlingskinder die Schule, wobei ihre Familien finanzielle Unterstützung aus dem Programm erhielten. Für langfristige Entwicklungsmaßnahmen wurden rund 1,61 Mrd. € für 27 Projekte eingeplant, wovon bereits 747 Mio. € ausgezahlt wurden. Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass sich Flüchtlinge eine längerfristige Existenzgrundlage in der Türkei aufbauen können. Seit Oktober 2017 erhalten beispielsweise 312.151 Flüchtlingskinder türkischen Sprachunterricht. Zudem sollen 125 Schulgebäude und 50 Containerschulen errichtet und ausgestattet werden, die jährlich von mehr als 124.000 Flüchtlingskindern genutzt werden können. Daneben sind neue Berufsbildungsprojekte für 15.100 Personen und Beratungsangebote für 7.400 Personen bei der Arbeitssuche vorgesehen.

Des Weiteren wurden 300 Mio. € für einen besseren Zugang von Flüchtlingen zum türkischen Gesundheitssystem eingesetzt. Bis Dezember 2017 haben Flüchtlinge im Rahmen der medizinischen Grundversorgung mehr als 763.963 ärztliche Konsultationen in Anspruch genommen. Zudem wurden 217.511 syrische Flüchtlingskinder geimpft.

Die nächste Sitzung des Lenkungsausschusses der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ist für Frühjahr 2018 geplant. Dabei sollen das Monitoring der Fazilität und deren Sichtbarkeit nach Außen im Vordergrund stehen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1723_de.htm

Zweiter Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/14032018_facility_for_refugees_in_turkey_second_annual_report.pdf

Siebter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_seventh_report_on_the_progress_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR SCHAFFUNG EINES NETZES VON VERBINDUNGSBEAMTEN FÜR EINWANDERUNGSFRAGEN

Am 09.03.2018 hat die Kommission ihren Fahrplan zur Überarbeitung der Verordnung (EG) 377/2004 über die Schaffung eines Netzwerkes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in Staaten außerhalb der EU veröffentlicht. Interessenvertreter haben noch bis zum 06.04.2018 die Möglichkeit, sich zum Fahrplan zu äußern.

Dieser sieht zunächst vor, das Regelwerk über den strategischen Informationsaustausch mit EU-Agenturen zu erweitern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass europäische Verbindungsbeamte im außereuropäischen Ausland die ihnen seitens der EU-Agenturen offengelegten Analysen von Einwanderungsfragen auf eine systematischere Weise einordnen und bewerten können. Es soll ein Lenkungsgremium bestehend aus der Kommission, den Innendiensten der Verbindungsbeamten der einzelnen Mitgliedstaaten sowie aus den betroffenen EU-Agenturen eingerichtet werden. Das Gremium soll mit der Aufgabe betraut werden, die Arbeitseinsätze der Verbindungsbeamten im Ausland – etwa im Falle plötzlich verstärkter Migrationsströme – nach Prioritäten zu koordinieren.

Daneben sieht der Fahrplan vor, unnötige Berichterstattungspflichten abzuschaffen. Um einen Überblick über eingesetzte Ressourcen zu erlangen, soll der alle zwei Jahre fällige Bericht der Ratspräsidentschaft über die Netzwerkaktivitäten der Verbindungsbeamten und die Sachlage der irregulären Migration abgeschafft werden und stattdessen durch die Einführung von Berichten über einzelne gezielte Themen ersetzt werden.

Voraussichtlich bereits am 16.05.2018 wird die Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der VO (EG) 377/2004 im Rahmen des nächsten Berichts über die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda veröffentlichen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1325517>

Verordnung (EG) 377/2004:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004R0377&from=DE>



EUROSTAT VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS JAHR 2017

Am 14.03.2018 veröffentlichte die europäische Statistikbehörde Eurostat ihre Asylstatistik für das Jahr 2017. Danach wurden insgesamt 649.855 Asylanträge (im Vergleich zu 1,206 Mio. in 2016) erstmalig in einem EU-Mitgliedstaat gestellt (EB 08/17). Trotz des Rückgangs um -46 % bleiben die Zahlen höher als im langjährigen Mittel.

Hauptzielland in 2017 bleibt mit 198.300 erstmaligen Anträgen (31 %) Deutschland. Im Jahr 2016 sind auf Deutschland noch 60 % aller erstmaligen Asylanträge entfallen. Auf dem zweiten Platz lag in 2017 Italien mit rund 126.600 Asylanträgen (20 %), gefolgt von Frankreich mit 91.100 (14 %) und Griechenland mit 57.000 (9 %) Anträgen. Österreich lag mit 22.160 Anträgen auf dem achten Platz. Die wenigsten Anträge entfielen auf die Slowakei (150), Estland (180) und Lettland (355).

Nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden belegte Syrien mit rund 102.400 (16 %) wiederum den ersten Platz, was seit 2013 jedes Jahr der Fall war. Davon wurden fast 50 % in Deutschland registriert. Das zweithäufigste Herkunftsland war der Irak mit rund 47.500 (7 %) erstmaligen Bewerbern, gefolgt von Afghanistan mit 43.600 (7 %). Rund die Hälfte der Asylsuchenden aus dem Irak und mehr als ein Drittel aus Afghanistan stellten ihren Antrag in Deutschland.

Die Daten geben nur die Erstanträge wieder. Berücksichtigt man Zweit- und Folgeanträge, lag die Summe 2017 in der EU bei 704.625 Anträgen (in Deutschland bei 222.560). Ende des Jahres 2017 waren in den Mitgliedstaaten immer noch 927.300 Asylanträge Gegenstand der Prüfung durch die nationalen Behörden. Davon hatte Deutschland den höchsten Anteil in der EU mit 443.800 (48 %) der anhängigen Asylanträge, gefolgt von Italien mit 152.400 (16 %), Österreich mit 57.700 (6 %) und Schweden mit 51.500 (6 %) Anträgen.

Eurostat zur EU-Asylstatistik 2017:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8754393/3-20032018-AP-DE.pdf/72fe7d90-d966-425a-832f-28dc3a4cd2e6>

Rede von EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-2001_en.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZU KOOPERATIVEN INTELLIGENTEN VERKEHRSSYSTEMEN (C-ITS)

Am 13.03.2018 hat das Plenum des EP eine nichtlegislative Entschließung zu einer europäischen Strategie für kooperative Intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) mit 633 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Es handelt sich dabei um eine Entschließung auf der Grundlage eines vom Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) mit Berichterstatter MdEP *István Ujhelyi* (S&D/HUN) ausgearbeiteten Initiativberichts. Das EP begrüßt darin die Mitteilung der Kommission zum Thema „Eine europäische Strategie für kooperative intelligente Verkehrssysteme“ vom 30.11.2016 (EB 19/16) und betont, dass sich durch das kooperative Element die Straßenverkehrssicherheit, Verkehrseffizienz, Nachhaltigkeit und Multimodalität deutlich verbessern werden.

Das EP fordert zur Unterstützung der Einführung von C-ITS einen eindeutigen Rechtsrahmen. Die Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Richtlinie) würde die Möglichkeit zum Erlass delegierter Rechtsakte vorsehen, was wiederum vom EP begrüßt wird. Die Kommission wird gleichzeitig aufgefordert, einen konkreten Zeitplan für die Einführung vorrangiger C-ITS-Dienste im Zeitraum 2019 - 2029 vorzulegen und sicherzustellen, dass diese Dienste dann bei allen neuen Fahrzeugen zur Verfügung stehen.

Neben allgemeinen Anforderungen an den C-ITS-Rahmen, wie die Untersuchung des Zusammenspiels zwischen vernetzten und nicht vernetzten Fahrzeugen, gleichzeitige Verwirklichung der Klimaziele zum Beispiel durch Senkung der CO₂-Emissionen sowie Anpassung der Kursangebote von Schulen und Hochschulen um den Wissensbedarf der Wirtschaft abzudecken, konzentriert sich der Bericht auf die Themen „Privatsphäre und Datenschutz“, „Cybersicherheit“ sowie „Kommunikationstechnologien und Frequenzen“. Gleichzeitig werden Empfehlungen in diesen Bereichen gegeben.

Im letzten Teil des Berichts wird die Wichtigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes betont. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission werden aufgefordert, Initiativen und Maßnahmen zu unterstützen, die der verstärkten Erforschung und Untersuchung der Entwicklung und der Auswirkungen von C-ITS in der EU-Verkehrspolitik dienen. Neben ausreichender Finanzierung auch durch EU-Förderung wird zudem die Notwendigkeit eines globalen Ansatzes zur Sicherstellung der Interoperabilität und für mehr Verbraucherschutz hervorgehoben.

Entschließung des EP vom 13.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0063+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



Richtlinie 2010/40/EU (IVS-Richtlinie):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:207:0001:0013:DE:PDF>

STRAßENVERKEHR

EP LEGT STANDPUNKT ZUM VORSCHLAG ZUR QUALIFIZIERUNG VON BERUFSKRAFTFAHRERN FEST

Am 13.03.2018 legte das EP, auf Grundlage einer im Dezember 2017 mit dem Rat erzielten informellen Einigung, seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein in erster Lesung fest (EB 03/17). Die legislative Entschließung wurde im Plenum des EP mit 604 Stimmen bei 80 Gegenstimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Hauptziel des Vorschlags der Kommission ist es, Verbesserungen im Rahmen der Verkehrssicherheit zu erreichen. Dies soll zum einen durch die optimierte Aus- und Weiterbildung mit Fokus auf die schwachen Verkehrsteilnehmer und die Risiken der Digitalisierung wie Ablenkung, zum anderen durch gegenseitige Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen in der EU verbunden mit dem elektronischen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsstaaten erfolgen.

Sobald der Rat formal ebenfalls seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und die Richtlinie kann am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Standpunkt des EP vom 13.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0065&language=DE>

Vorschlag der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0047&from=EN>

Richtlinie 2003/59/EG zur Qualifikation von Berufskraftfahrern:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0059:DE:HTML>

Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0126&from=DE>



SCHIENENVERKEHR

EP STIMMT NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE STATISTIK DES EISENBAHNVERKEHRS ZU

Am 14.03.2018 stimmte das EP in erster Lesung dem Vorschlag für eine Verordnung über die Statistik des Eisenbahnverkehrs zu. Die legislative EntschlieÙung wurde im Plenum des EP mit 648 Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Die EntschlieÙung sieht vor, die bestehende Verordnung (EG) Nr. 91/2003 zu überarbeiten und den Anwendungsbereich zu erweitern.

Ziel ist es, allgemein gültige Regeln für die Erstellung von Statistiken über den Eisenbahnverkehr auf Ebene der EU aufzustellen. Durch eine vollständige Ermittlung statistischer Daten zum Güter- und Personenverkehr, zu grenzüberschreitenden Verbindungen sowie zum europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) soll ein umfassender Überblick über die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und das Eisenbahnnetz gewonnen werden.

Sobald der Rat formal ebenfalls seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und die Verordnung kann am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Legislative EntschlieÙung des EP vom 14.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0070+0+DOC+PDF+V0//DE>

Vorschlag der Kommission:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e8088007-5d74-11e7-954d-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF

Bericht des Verkehrsausschusses zur Neufassung der Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0038+0+DOC+PDF+V0//DE>

Verordnung (EG) Nr. 91/2003:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003R0091&from=DE>



LUFTVERKEHR

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR UMFASSENDEN DROHNENREGULIERUNG

Am 16.03.2018 hat die Kommission einen Fahrplan zur geplanten umfassenden Regulierung von unbemannten Flugobjekten (Drohnen) veröffentlicht. Alle Interessensträger können sich zum Fahrplan noch bis zum 13.04.2018 äußern. Die Kommission greift darin die technische Stellungnahme der EU-Agentur für Flugsicherheit vom 22.02.2018 auf und stellt die weiteren Schritte vor (EB 05/18). Geplant ist neben einem Durchführungsrechtsakt zum Betrieb und zur Registrierung von unbemannten Flugobjekten auch ein delegierter Rechtsakt für Flugobjekte der „open“-Kategorie.

Der Durchführungsrechtsakt soll der Rechtsrahmen für alle Drohnen und deren Betrieb sein. Es sollen die Risiken für den Luftverkehr, für Personen und Objekte auf dem Boden, die Komplexität der Drohnen selbst sowie die Art des Luftraums, welcher überflogen werden soll, berücksichtigt werden. Darauf aufbauend sollen zwei Kategorien, wie von EASA vorgeschlagen, geschaffen werden – die „open“-Kategorie, für die eine vorherige Genehmigung nicht notwendig ist und die „specific“-Kategorie, für die eine an bestimmten Voraussetzungen, wie Risikoanalysen, geknüpfte Genehmigung benötigt wird. Der delegierte Rechtsakt wird sich vor allem mit den technischen Voraussetzungen für Drohnen der ersten Kategorie und mit deren Produktsicherheit auseinandersetzen. Daneben soll der Datenschutz sowie der Drohnenbetrieb durch Anbieter aus Drittstaaten geregelt werden.

Die Kommission kündigt gleichzeitig den Start einer öffentlichen Konsultation im ersten Halbjahr 2018 insbesondere für die Betreiber von kleinen Drohnen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die sich mit Drohnen befassen, an. Daneben soll eine zielgruppenspezifische Befragung professioneller Interessensträger im Rahmen der Expertengruppe für Drohnen erfolgen.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1460265>

EASA-Stellungnahme vom 22.02.2018 (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/document-library/opinions/opinion-012018>

Weitere Informationen zur Expertengruppe für Drohnen:

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3533&news=1&lang=DE>



KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER VERORDNUNG ÜBER LUFTVERKEHRSDIENSTE EIN

Am 15.03.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten veröffentlicht. Bis zum 07.06.2018 erhalten vor allem interessierte Bürgerinnen und Bürger, Gelegenheit, Ihre Meinung sowohl zur Bewertung der geltenden Verordnung über Luftverkehrsdienste als auch zur Ermittlung von Problemen, Zielen und möglichen Optionen für die Zukunft zu äußern. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Kommission am 21.11.2016 einen Fahrplan für die Bewertung und am 22.02.2018 eine erste Folgenabschätzung.

Daneben werden noch bis April 2018 gezielte Konsultationen der wichtigsten Interessenträger aus der Industrie (zum Beispiel Luftfahrtunternehmen, Flughäfen, Leasing- oder Geldgeber für Luftfahrzeuge), sowie der Mitgliedstaaten und Strafverfolgungsbehörden von einem externen Beratungsunternehmen im Rahmen einer Begleitstudie durchgeführt. Interessenträger oder Organisationen, die über spezifische Fachkenntnisse zu dem Thema verfügen und sich in der Bewertungsphase und/oder in der Phase der Folgenabschätzung an dieser gezielten Konsultation beteiligen möchten, können sich unter MOVE-AIR-SERVICES-REGULATION@ec.europa.eu anmelden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/consultations/2018-airservicesregulation_de#objective

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2018-AirServicesRegulation?surveylanguage=DE>

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1008&from=EN>

Fahrplan der Kommission vom 21.11.2016 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan_2016_45_air_services_en.pdf

Folgenabschätzung der Kommission vom 22.02.2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1022254_en

Zur Beteiligung an der Konsultation (per E-Mail):

MOVE-AIR-SERVICES-REGULATION@ec.europa.eu



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATES FÜR JUSTIZ UND INNERES AM 08./09.03.2018 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMJ

Am 08. und 09.03.2018 tagte der Rat für Justiz und Inneres in Brüssel. Für den Geschäftsbereich des StMJ sind insbesondere folgende Ergebnisse von Interesse (zu den Innenthemen siehe den Beitrag des StMII in diesem EB):

BRÜSSEL IIa-VERORDNUNG

Für die Orientierungsaussprache hatte die bulgarische Ratspräsidentschaft dem Rat die Frage vorgelegt, ob in der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ausdrückliche Regelungen aufgenommen werden sollen, um die dort vorgesehenen zentralen Behörden bei einer besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen oder ob sich auf andere Weise sicherstellen lasse, dass die zunehmende Arbeitsbelastung weiterhin bewältigt werden könne. Der Rat einigte sich auf die Aufnahme eines entsprechenden Erwägungsgrunds in den Verordnungstext – eine ausdrückliche Normierung im Regelungsteil wurde nicht unterstützt. Die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag werden auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgesetzt.

BEKÄMPFUNG VON BETRUG UND FÄLSCHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT UNBAREN ZAHLUNGSMITTELN

Zu dem Richtlinienvorschlag (KOM(2017) 489 final) wurde eine Allgemeine Ausrichtung erreicht. Deutschland gab eine Protokollerklärung ab, mit der die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die den in den vorangegangenen Verhandlungen geäußerten deutschen Bedenken gegen Teile des Vorschlags zugrunde lagen, erläutert werden sollten. Die Richtlinie soll in technologieneutraler Weise Straftaten auch im Zusammenhang mit neuen Zahlungsmethoden und -instrumenten wie etwa elektronischen Brieftaschen, mobilen Zahlungen und virtuellen Währungen erfassen. Dazu werden bestehende Straftatbestände ausgeweitet, bestimmte Definitionen harmonisiert, für bestimmte Straftaten Mindesthöchststrafen vorgegeben und zum Beispiel die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen geklärt. Die Richtlinie ist mindestharmonisierend, so dass Mitgliedstaaten über deren Vorgaben hinausgehen können. Die Trilogverhandlungen mit Kommission und EP können beginnen, sobald letzteres seine Position bestimmt hat – das soll voraussichtlich im Juni diesen Jahres geschehen (federführend zuständig ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)).



ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Der Rat wurde zum Stand der Umsetzung und zum Thema Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen informiert. Zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wurde die bereits vom Rat für Wirtschaft und Finanzen und in der Ratsarbeitsgruppe Betrugsbekämpfung diskutierte Herangehensweise an eine effektive Überarbeitung der OLAF-Verordnung vorgestellt. Danach sollen in einer ersten Revision gezielt Regelungen zur klaren Kompetenzfestlegung für OLAF im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geschaffen/überarbeitet werden, außerdem Regelungen zur Vermeidung von Doppelbearbeitungen, weiterhin Regelungen zum Informationsaustausch und schließlich Regelungen zur Zusammenarbeit mit nicht an der EUSa teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während der Ratstagung ließ Malta die Absicht seiner Teilnahme an der EUSa verlauten.

ELEKTRONISCHE BEWEISMITTEL

Der Rat befasste sich mit der Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs auf elektronische Beweismittel und diskutierte dabei insbesondere aktuelle internationale Entwicklungen. Der Rat wünschte eine baldmögliche Vorlage des angekündigten Legislativvorschlags, die die Kommission für April 2018 in Aussicht stellte. Im Hinblick auf den derzeit im Kongress der Vereinigten Staaten verhandelten „Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act“ soll die Kommission den U.S.-Behörden den Wunsch übermitteln, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA zur Thematik elektronische Beweismittel ermöglicht werde.

ILLEGALE ONLINE-INHALTE

Die Minister diskutierten zu der von der Kommission am 01.03.2018 vorgeschlagenen Empfehlung zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte und schlossen – je nach Ergebnis der fortlaufenden Überwachung der von den Internetdiensteanbietern implementierten Maßnahmen – Legislativakte nicht aus (siehe zuletzt EB 05/18).

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33129/st06952-en18.pdf>

Dokument zur Brüssel IIa-Verordnung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6300-2018-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/09/fighting-fraud-with-non-cash-means-of-payment-council-agrees-its-position/>

Dokument zu Entwicklung und Kooperation der EUSa (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6467-2018-INIT/en/pdf>



KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DAS AUF DRITTWIRKUNGEN VON FORDERUNGSÜBERTRAGUNGEN ANWENDBARE RECHT VOR

Am 12.03.2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das auf Drittwirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht (KOM(2018) 96) vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil der Arbeiten der Kommission zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion. Zum Vorschlag und der Folgenabschätzung kann bis 12.05.2018 eine Rückmeldung übermittelt werden. Kern des auf Art. 81 Abs. 2 Buchstabe c AEUV gestützten eigenständigen Verordnungsvorschlags ist im Ergebnis die Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I), deren Art. 14 zum auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbaren Recht schweigt (was allerdings streitig ist). Die Kommission erfüllt mit dem Vorschlag auch die sie gemäß Art. 27 Abs. 2 der Rom I-Verordnung treffende Berichtspflicht und den Auftrag, gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag samt Folgenabschätzung vorzulegen. Als Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der zur Anwendung berufenen Rechtsordnung standen für die Kommission optional zunächst im Raum: (1) der Abtretungsvertrag; (2) der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten; (3) die abgetretene Forderung (Forderungsstatut); (4) ein gemischter Ansatz, nach dem grundsätzlich Option (2) zur Anwendung kommt, aber in bestimmten Fällen Option (3) greifen soll. Als Beispiele führt die Kommission hierzu an: Kontoguthaben, Ansprüche aus Finanzinstrumenten/Derivaten, (Forderungs-) Verbriefung (Securitisation); schließlich (5) ein umgekehrter gemischter Ansatz, nach dem Option (3) als Regel und Option (2) für Ausnahmen gelten soll. Die Kommission nennt als Beispiele hier: Vielfache und künftige Ansprüche und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – betroffen wären also etwa Factoring und Securitisation. Die Kommission strebt Kohärenz zum Ansatz der EU-Insolvenz-Verordnung 2015/848 und der „UN-Convention on the Assignment of Receivables in International Trade“ aus 2001 an. Sie hat sich für Option (4) entschieden und für den Bereich Securitisation zudem eine Rechtswahlmöglichkeit vorgesehen.

Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0096&from=EN>

Übersichtsseite der Kommission einschließlich Darstellung der Vorarbeiten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/civil-justice/civil-and-commercial-law/assignment-claims_en

Pressemitteilung der Kommission vom 12.03.2018 (aktualisiert am 15.03.2018):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1364_de.htm

Memo zur Kapitalmarktunion 12.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1425_de.htm

Feedback-Seite (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-96_en



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ÜBER DAS AUF DIE DINGLICHE WIRKUNG VON WERTPAPIERGESCHÄFTEN ANZUWENDEnde RECHT

Im Rahmen der Verwirklichung der Kapitalmarktunion hat die Kommission am 12.03.2018 eine Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht (KOM(2018) 89) vorgelegt. Damit hat die Kommission nicht die in der begleitend vorgelegten Folgenabschätzung auch untersuchten Optionen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens gewählt, die folgendermaßen ausgesehen hätten: (1) Einführung des Modells des Haager Wertpapierübereinkommens mit dessen subjektiver Anknüpfung (Rechtswahl im Konto-/Depotvertrag) entweder im Wege eines Vorschlags für den Beitritt der EU zum Übereinkommen oder im Wege eines Verordnungsvorschlags mit ähnlichen Regelungen; (2) Änderungs-Richtlinie oder Verordnungsvorschlag zur Realisierung des PRIMA (place of the relevant intermediary)-Ansatzes, wobei der maßgebliche Intermediär derjenige der Kontoeröffnung sein soll und schließlich (3) Änderungs-Richtlinie oder Verordnungsvorschlag zur Realisierung des PRIMA-Ansatzes, wobei maßgeblicher Intermediär der kontoführende sein soll, der mittels Rechtsträger-Kennung (LEI - Legal Entity Identifier) zu identifizieren gewesen wäre. Ziel der nun stattdessen vorgelegten Mitteilung soll es sein, mit dem dort ausgebreiteten Verständnis der Kommission in Bezug auf die auf EU-Ebene bereits geltenden Kollisionsnormen Rechtssicherheit zu schaffen und damit zu einer Steigerung des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels beizutragen. Als geltende Kollisionsregeln sind insofern aufgeführt: Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2002/47/EG vom 06.06.2002 über Finanzsicherheiten, Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG vom 19.05.1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und Art. 24 der Richtlinie 2001/24/EG vom 04.04.2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Die Kommission geht ausdrücklich nicht auf Emissionszertifikate ein, die in Anhang I Abschnitt C Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) als Finanzinstrumente aufgeführt sind. Diese fallen zwar in den Anwendungsbereich der beiden letztgenannten Richtlinien, allerdings gelten insofern auch besondere Kollisionsregeln. In Punkt 3. der Mitteilung macht die Kommission Ausführungen zum möglichen Verständnis desjenigen Teils der genannten Regelungen, der den Ort der Konto-/Registerführung betrifft. Sie begründet zum einen, dass die unterschiedlichen Formulierungen in den genannten Vorschriften („geführt wird“ oder „sich befindet“) zu keinem unterschiedlichen Verständnis führen sollen. Zum anderen zeigt sie auf, wie in den Mitgliedstaaten die Bestimmung des Orts der Konto-/Registerführung vorgenommen wird oder werden könnte: Anhand des Orts der Erbringung der Verwahrdienstleistungen, anhand der Kontovereinbarung oder anhand der Anerkennung einer getroffenen Rechtswahl nach dem Haager Wertpapierübereinkommen. Insgesamt macht die Kommission deutlich, dass die Auslegung von EU-Recht letztendlich dem EuGH vorbehalten bleibe. Die Kommission will „zusammen mit den Interessenträgern im Lichte der internationalen und technologischen Entwicklungen prüfen, wie sich die Rechtsauslegung in den Mitgliedstaaten und die Marktpraktiken weiterentwickeln“, insbesondere unter dem Aspekt des Funktionierens des Binnenmarkts.

Pressemitteilung der Kommission vom 12.03.2018 (aktualisiert am 15.03.2018):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1364_de.htm



Memo der Kommission vom 12.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1425_de.htm

Übersichtsseite der Kommission „Securities and claims ownership“ einschließlich Vorarbeiten in dem Bereich (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/post-trade-services/securities-and-claims-ownership_en

KOMMISSION SETZT EXPERTENGRUPPEN ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ EIN

Am 09.03.2018 hat die Kommission angekündigt, eine Hochrangige Expertengruppe zu Künstlicher Intelligenz (HLEG AI), angesiedelt bei der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, einzusetzen (Bewerbungen sind bis 09.04.2018 möglich). Die Gruppe soll die Kommission bei der Implementierung ihrer für den 25.04.2018 angekündigten Initiative zu Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützen sowie als Steuerungsgruppe für eine noch zu bildende Stakeholder-Allianz dienen, über die sich Interessenträger aus ganz unterschiedlichen Bereichen austauschen sollen. Die Allianz wird voraussichtlich noch im Frühjahr gesondert über eine Online-Plattform mit der Möglichkeit zur Einschreibung gestartet werden. Die HLEG AI soll bis Ende 2018 Leitlinien zu „ethisch vertretbaren Entwicklungs- und Einsatzmöglichkeiten“ von KI auf Basis der EU-Grundrechte entwickeln (Stichworte: Fairness, Sicherheit, Transparenz, Zukunft der Arbeit und Demokratie) und dazu auch den Bericht der Europäischen Gruppe für Ethik in der Wissenschaft und Neue Technologien (EGE) zugrunde legen. Gleichfalls am 09.03.2018 hat die Kommission zudem eine Expertengruppe Haftung und neue Technologien eingesetzt (Bewerbungen sind bis 30.04.2018 möglich). In der Formation Produkthaftungs-Richtlinie, angesiedelt bei der Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, wird diese die (weitere) Anwendbarkeit der Richtlinie 85/374/EWG im Hinblick auf traditionelle Produkte, KI und neue Technologien prüfen. In der Formation Neue Technologien, gemeinsam angesiedelt bei den drei Generaldirektionen Justiz und Verbraucher/Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU/Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, soll sie Grundsätze für künftige Leitlinien zu möglichen Anpassungen des anwendbaren Rechts an neue Technologien auf EU-Ebene und nationaler Ebene entwickeln.

Pressemitteilung der Kommission vom 09.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1381_de.htm

Erklärung der EGE vom 09.03.2018 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/research/ege/pdf/ege_ai_statement_2018.pdf

Pressemitteilung der Generaldirektion Justiz und Verbraucher zur Expertengruppe Haftung und neue Technologien vom 09.03.2018 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=615947



EUGH PRÄZISIERT GRUNDSATZ DES VERBOTS DER DOPPELBESTRAFUNG

Der EuGH hat am 20.03.2018 im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache C-524/15 entschieden, Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) stehe unter bestimmten Voraussetzungen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es gestattet, eine bereits mit einer „Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur“ belegte Person in einem Strafverfahren wegen derselben Tat zu verfolgen. Das vorliegende italienische Gericht hatte über eine Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Herrn M. wegen der Straftat der Nichtabführung von Steuern zu entscheiden. Zuvor hatte die italienische Finanzverwaltung wegen derselben Unterlassung der ordnungsgemäßen Abführung der Mehrwertsteuer bestandskräftig eine Sanktion (Zahlung von 30 % der Steuerschuld) verhängt. Der EuGH führte zunächst zum Grundsatz *ne bis in idem* in Art. 50 der GRCh aus. Die Verwaltungssanktion sei im italienischen Recht zwar nicht als strafrechtlich eingestuft, habe aber einen repressiven Charakter und hohen Schweregrad und sei daher strafrechtlicher Natur. Die Erhebung der geschuldeten Mehrwertsteuer diene dem Gemeinwohl und könne ein taugliches Ziel für eine zu rechtfertigende Einschränkung des Art. 50 GRCh sein. Das nationale Recht müsse eine Koordinierung der Maßnahmen gewährleisten, um die zusätzliche Belastung für den Betroffenen auf das zwingend Erforderliche zu beschränken. Auch müssten die verhängten Sanktionen insgesamt verhältnismäßig zur Schwere der Straftat sein. Unter den genannten und weiteren Voraussetzungen, deren Vorliegen das nationale Gericht prüfen muss, hält der EuGH die Durchführung eines Strafverfahrens für zulässig.

Ebenfalls am 20.03.2018 hat der EuGH in der Rechtssache *Garlsson Real Estate und andere* (C-537/16) entschieden, dass der Grundsatz aus Art. 50 GRCh einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur zulässt, nachdem bereits eine strafrechtliche Verurteilung der Person wegen derselben Tat erfolgte und sofern schon die strafrechtliche Verurteilung geeignet ist, die Straftat wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu ahnden.

Schließlich entschied der EuGH am 20.03.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-596/16 und C-597/16, Art. 14 Abs. 1 der Finanzmarkt-Richtlinie 2003/6/EG sei dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, die eine Verwaltungssanktion nach einem in einem Strafverfahren ergangenen, rechtskräftigen Freispruch verbiete. Wenn mit dem rechtskräftigen Freispruch festgestellt ist, dass keine Straftat vorliege, gehe eine Fortsetzung des Verfahrens zur Verhängung einer Verwaltungssanktion über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels (Schutz der Integrität der Finanzmärkte) erforderlich sei.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-03/cp180034de.pdf>

Urteil Rechtssache C-524/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130deda6edf16af3e4f238253862e03f0db69.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb34Ne0?text=&docid=200404&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir>



[=&occ=first&part=1&cid=563250](#)

Urteil Rechtssache Garlsson Real Estate u.a. (C-537/16):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200402&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=563381>

Urteil verbundene Rechtssachen C-596/16 und C-597/16:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200401&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=563468>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION STARTET PROJEKT ZUM VIRTUELLEN ERASMUS+-AUSTAUSCH

Am 15.03.2018 startete die Kommission das Projekt „Virtueller Erasmus+-Austausch“. Dieses soll das renommierte Mobilitätsprogramm Erasmus+ in den kommenden zwei Jahren um ein Online-Angebot erweitern und somit den interkulturellen Dialog von mindestens 25.000 Jugendlichen zwischen der EU und den Ländern der südlichen Nachbarschaft der EU fördern. Teilnehmende Länder sind neben den 33 Erasmus+-Programmländern und dem südlichen Mittelmeerraum Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien und Tunesien.

Der Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, *Tibor Navracsics*, betonte, dass durch die digitale Erweiterung mehr junge Menschen Zugang zu dem überaus erfolgreichen Programm Erasmus+ erhalten sollen. Begleitet durch einen Moderator werden die Teilnehmenden einmal die Woche über ein Online-Tool aktuelle Themen, wie beispielsweise Wirtschaftsentwicklung oder Klimawandel, diskutieren. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits 50 Partnerschaften geschlossen und 40 Diskussionsmoderatoren geschult. Offene Online-Kurse, transnationale Projektgruppen und Advocacy-Schulungen sind weitere Möglichkeiten einer virtuellen Zusammenkunft. Jungen Menschen, Jugendarbeitern, Studierenden und Hochschulmitarbeitern soll hierdurch der Kontakt ermöglicht und Austausch vereinfacht werden. Zum einen soll somit die Gelegenheit geboten werden, Kompetenzen und Fertigkeiten jenseits nationaler Grenzen zu erweitern. Zum anderen soll der interkulturelle Dialog Toleranz und gegenseitige Akzeptanz fördern.

Durch die virtuelle Erweiterung des Erasmus+-Austauschs werden zudem die Ziele der Pariser Erklärung vom März 2015 aufgegriffen, welche die Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung vorsieht.

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

<https://europa.eu/youth/erasmusvirtual>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SITZUNG DER EUROGRUPPE AM 12.03.2018

Am 12.03.2018 fand eine Sitzung der Eurogruppe statt. Wesentliche Themen waren der Sachstand des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Griechenland (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB) und die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB). Außerdem haben sich die Finanzminister der Eurozone in Vorbereitung der Frühjahrstreffen des Internationalen Währungsfonds (IWF), der G7 und G20 mit der Entwicklung der Inflation und Wechselkurse in der Eurozone befasst.

Pressemitteilung der Eurogruppe zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2018/03/12/>

Erklärung von Eurogruppenvorsitzenden *Mario Centeno* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/12/remarks-by-m-centeno-following-the-eurogroup-meeting-of-12-march-2018/pdf>

Erklärungen von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1861_en.pdf

Erklärungen von ESM-Direktor *Klaus Regling* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/klaus-regling-eurogroup-press-conference-6>

Hintergrundinformationen zum dritten makroökonomischen Anpassungsprogramm Griechenland:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/financial-assistance-eurozone-members/>

Überblick über die Frühjahrstagungen des IWF (in englischer Sprache):

<http://www.imf.org/external/spring/2018/about.htm>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/314fc84a-4fa5-45f2-a53f-7e8cc9f7c2e9>



WESENTLICHE ERGEBNISSE DES ECOFIN-RATES VOM 13.03.2018

Am 13.03.2018 fand eine Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) statt. Wesentliche Themen der Sitzung waren die Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB), die Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB), Maßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensektor, die Länderberichte der Kommission und die eingehenden Analysen makroökonomischer Ungleichgewichte im Rahmen des Europäischen Semesters 2018 (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB) sowie die Vorbereitung des G20-Treffens am 19./20.03.2018 März in Buenos Aires. Darüber hinaus wurde der Rat über den Sachstand der Umsetzung der Gesetze bzw. der Arbeiten an den Legislativvorschlägen für Finanzdienstleistungen informiert. Die Kommission hat ein Paket mit Vorschlägen zur Kapitalmarktunion vorgestellt.

MAßNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER RISIKEN IM BANKENSEKTOR

Die Finanzminister haben erneut über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken im Bankensektor diskutiert, ohne jedoch zu einer Einigung zu kommen. Die Kommission hatte am 23.11.2016 ein Reformpaket vorgestellt, um die Risiken im Bankensektor zu reduzieren und die Vollendung der Bankenunion voranzutreiben (EB 19/17). Vizepräsident *Valdis Dombrovskis*, zuständig für den Euro und den sozialen Dialog sowie für Finanzstabilität, Finanzdienstleistung und die Kapitalmarktunion, kündigte an, dass die Kommission am 14.03.2018 ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung des Problems der notleidenden Kredite (non-performing loans, NPL) vorlegen werde (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB).

G20-TREFFEN IN BUENOS AIRES

Der Rat wurde über die Vorbereitungen für das Treffen der G20-Finanzminister sowie der Gouverneure der Zentralbanken am 19./20. März 2018 informiert. Das G20-Treffen ist das erste Ministertreffen unter argentinischer Präsidentschaft, die im Dezember 2017 von Deutschland übernommen wurde. Es wird vom 30.11.2018 - 01.12.2018 in Buenos Aires stattfinden. Im Rahmen des Treffens soll unter anderem über die Lage der Weltwirtschaft, internationale Finanzinstitute, Finanzmarktregulierung, Steuern und die Zukunft der Arbeit diskutiert werden.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2018/03/13/>

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1924_en.pdf



Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33234/st07080-en18.pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/13/corporate-tax-avoidance-agreement-reached-on-tax-intermediaries/pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1841_en.pdf

Pressemitteilung des Rates zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/13/taxation-3-jurisdictions-removed-3-added-to-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/pdf>

Vermerk vom 02.03.2018 zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6777-2018-INIT/de/pdf>

Vermerk vom 08.03.2018 zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6945-2018-INIT/de/pdf>

Sammlung der Schreiben Gruppe Verhaltenskodex (in englischer Sprache):

http://data.consilium.europa.eu/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=wPr17qoCslm31Rd_PaiP2nls4SDOA6TW9UqneEU4oXU,&dl

Übersicht der Schreiben einzelner Jurisdiktionen (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/register/en/content/out?typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_TITLE=&CONTENTS=&DOC_ID=6972%2F18&DOS_INTERINST=&DOC_SUBJECT=&DOC_SUBTYPE=&DOC_DATE=&document date from date=&document date from date submit=&document date to date=&document date to date submit=&MEET_DATE=&meeting date from date=&meeting date from date submit=&meeting date to date=&meeting date to date submit=&DOC_LANCD=EN&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDE RBY=DOC_DATE+DESC

Sonderbericht des ERH zur Prüfung des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_03/SR_MIP_DE.pdf

Prioritäten der G20 in Argentinien (in englischer Sprache):

<https://www.g20.org/eng20-argentina/priorities>

Fortschrittsbericht des Generalsekretariats des Rates zu Legislativvorschlägen für Finanzdienstleistungen vom 06.03.2018 (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6781-2018-INIT/en/pdf>



Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33141/20180313-ecofin-non-legislative.pdf>

Ergänzung zur Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33150/20180313-ecofin-non-leg-cor1.pdf>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/300f859f-5dae-48ec-8a17-5a146206351b>

Vorbereitende Hintergrundinformation zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33126/ecofin-background-13-march_en.pdf

EP: SITZUNG AM 14.03.2018 - ABGEORDNETE BILLIGEN STANDPUNKTE ZUM MFR POST 2020 UND ZUR REFORM DES EIGENMITTELSYSTEMS

Am 14.03.2018 hat das EP zwei Entschlüsse zur Ausgaben- und Einnahmenseite des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU angenommen. Gegenstände der Entschlüsse sind die Vorbereitung des Standpunktes des EP zum MFR nach 2020 und die Reform des Eigenmittelsystems der Europäischen Union. Die Entschlüsse zum MFR post 2020 wurde mit 458 Stimmen bei 177 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen angenommen. Den Bericht zur Reform des Eigenmittelsystems billigte das EP mit 442 Stimmen bei 166 Gegenstimmen und 88 Enthaltungen. Am Vortag der Abstimmung fand eine Debatte im Plenum zu den Entschlüssen statt.

Die Abgeordneten fordern für den nächsten MFR, dass der EU-Haushalt den neuen Herausforderungen wie Migration, Verteidigung, Sicherheit und Klimawandel gerecht werden müsse. Allerdings solle dies nicht zu Lasten der Kohäsionspolitik oder der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gehen, weshalb die derzeitige Ausgabenobergrenze der EU von 1 % auf 1,3 % des BNE angehoben werden sollte. Zu den wichtigsten Forderungen des EP gehört die Aufstockung der Forschungsprogramme, von Erasmus+, der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche, der Unterstützung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie der Mittel für Infrastrukturinvestitionen im Rahmen der Connecting Europe Facility (CEF).

In Bezug auf die Eigenmittel machten die Abgeordneten deutlich, dass Neuerungen in diesem Bereich die Voraussetzung für die Zustimmung des EP zum MFR seien. Sie fordern die Verstärkung der bestehenden und die Einführung neuer Eigenmittel. Die Einführung neuer Eigenmittel solle vor allem zur Entlastung der Haushalte der Mitgliedstaaten beitragen. Alle Rabatte und Korrekturmechanismen, die nicht allen Mitgliedstaaten zugutekommen, sollen abgeschafft werden. Des Weiteren betonten die Abgeordneten die Notwendigkeit, die durch den Brexit entstehende Finanzierungslücke ohne Mehrbelastung der europäischen Steuerzahler auszugleichen. Diese sollten von der Einführung neuer Eigenmittel so wenig wie möglich betroffen sein. Alternativvorschläge sind unter anderem eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft, eine Finanztransaktionssteuer oder auch Umweltsteuern (EB 05/18).



Die Kommission wird ihren förmlichen Vorschlag für den MFR post 2020 am 02.05.2018 vorlegen. Die Annahme einer neuen MFR-Verordnung bedarf der Zustimmung des EP. Das EP fordert eine Einigung noch vor der Europawahl 2019.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180309IPR99420/eu-haushalt-fur-die-zeit-nach-2020-muss-politischen-zielen-gerecht-werden>

Entschließung des EP zum MFR nach 2020 (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0075+0+DOC+PDF+V0//DE>

Hintergrundinformationen zum MFR (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20180309RES99411/20180309RES99411.pdf>

Entschließung des EP zur Reform des Eigenmittelsystems der EU (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0076+0+DOC+PDF+V0//DE>

Videoaufzeichnung der Sitzung am 13.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/DE/vod.html?mode=chapter&vodLanguage=DE&startTime=20180313-15:03:29-130#>

Protokoll der Sitzung vom 14.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=CRE&reference=20180313&secondRef=ITEM-012&language=DE&ring=A8-2018-0048>

ECOFIN-RAT VOM 13.03.2018: RAT EINIGT SICH BEI RICHTLINIE ÜBER DEN VERPFLICHTENDEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IM BEREICH DER BESTEUERUNG ÜBER MELDEPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE MODELLE

Am 13.03.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Währung (ECOFIN) eine Einigung zur Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle erzielt. Die Kommission hatte am 21.06.2017 einen Vorschlag zur Einführung strengerer Transparenzvorschriften zur Vermeidung aggressiver Steuerplanung vorgelegt (EB 12/17). Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter, Banken und Anwälte sind künftig verpflichtet, alle potentiell aggressiven Steuerplanungsstrategien den für den Intermediär zuständigen Steuerbehörden zu melden, damit diese prüfen können, ob es sich um ein unzulässiges Steuervermeidungsmodell handelt. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Strafen gegen Intermediäre zu verhängen, die sich nicht an die Transparenzvorschriften halten. Auch sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben, die sie zu Steuerplanungsstrategien erhalten, alle drei Monate über eine zentrale Datenbank automatisch austauschen.



Das EP wurde lediglich angehört und hat seinen Bericht zum Vorschlag der Kommission am 01.03.2018 angenommen (EB 05/8). Der Rat wird die Richtlinie ohne Aussprache formal annehmen, sobald der Text in alle Amtssprachen übersetzt worden ist. Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie dann bis zum 31.12.2019 umsetzen. Die neuen Berichtspflichten gelten ab dem 01.07.2020. Der erste automatische Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten soll bis zum 31.10.2020 erfolgen.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2018/03/13/>

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1924_en.pdf

Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33234/st07080-en18.pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/13/corporate-tax-avoidance-agreement-reached-on-tax-intermediaries/pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1841_en.pdf

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/300f859f-5dae-48ec-8a17-5a146206351b>

Vorbereitende Hintergrundinformation zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33126/ecofin-background-13-march_en.pdf

ECOFIN-RAT VOM 13.03.2018: RAT AKTUALISIERT EUROPÄISCHE LISTE KOOPERATIONSUNWILLIGER DRITTSTAATEN IN STEUERFRAGEN („SCHWARZE LISTE“)

Am 13.03.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Währung (ECOFIN) ohne Aussprache die Entfernung von Bahrain, der Marshallinseln und Saint Lucia von der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) beschlossen, nachdem sich die drei Jurisdiktionen zuvor verpflichtet hatten, Defizite in ihrer Steuergesetzgebung zu beseitigen und die Kriterien der EU künftig einzuhalten. Sie wurden auf die sogenannte „Grauen Liste“ gesetzt. Die Umsetzung der Zusagen ist Gegenstand strenger Beobachtung.



Ebenfalls ohne Aussprache wurden die Bahamas, Saint Kitts und Nevis sowie die US Virgin Islands zur Schwarzen Liste hinzugefügt. Anguilla, Antigua und Barbuda sowie Dominica und die British Virgin Islands wurden zur Grauen Liste hinzugefügt, nachdem diese Jurisdiktionen ebenfalls Zugeständnisse gemacht hatten. Die Umsetzung der Zusagen unterliegt auch hier strenger Überwachung. Der Screening Prozess zu den Bahamas, den British Virgin Islands, Saint Kitts und Nevis, den US Virgin Islands, Anguilla, Antigua und Barbuda, den Turks- und Caicosinseln sowie Dominica war im Dezember vom Rat ausgesetzt worden, nachdem diese Regionen im September 2017 von verheerenden Hurrikanen getroffen worden waren. Das Verfahren zu den Turks- und Caicosinseln dauert noch an. Sie haben bis zum 31.03.2018 Zeit, um Zugeständnisse zu machen.

Im Januar 2018 wurden bereits acht der ursprünglich 17 Gebiete von der Liste entfernt (EB 02/18). Als Folge stehen aktuell neun Länder auf der Schwarzen Liste. Sechs bereits bei erstmaliger Veröffentlichung der Liste aufgeführte Gebiete, sowie die oben genannten drei Karibik-Gebiete.

Seit dem 06.03.2018 sind außerdem alle Schreiben der Gruppe Verhaltenskodex an Drittstaaten, von denen sie Zugeständnisse fordert, auf der Internetseite des Rates veröffentlicht, ebenso die Antwortschreiben der Jurisdiktionen. Bislang waren nur die Schwarze und die Graue Liste selbst öffentlich zugänglich.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2018/03/13/>

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1924_en.pdf

Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33234/st07080-en18.pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/13/taxation-3-jurisdictions-removed-3-added-to-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/pdf>

Vermerk vom 02.03.2018 zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6777-2018-INIT/de/pdf>

Vermerk vom 08.03.2018 zur Änderung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6945-2018-INIT/de/pdf>

Sammlung der Schreiben Gruppe Verhaltenskodex (in englischer Sprache):

http://data.consilium.europa.eu/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=wPr17qoCslm31Rd_PaiP2nls4SDOA6TW9UqneEU4oXU,&dl



Übersicht der Schreiben einzelner Jurisdiktionen (in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/register/en/content/out?typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_TITLE=&CONTENTS=&DOC_ID=6972%2F18&DOS_INTERINST=&DOC_SUBJECT=&DOC_SUBTYPE=&DOC_DATE=&document_date_from_date=&document_date_from_date_submit=&document_date_to_date=&document_date_to_date_submit=&MEET_DATE=&meeting_date_from_date=&meeting_date_from_date_submit=&meeting_date_to_date=&meeting_date_to_date_submit=&DOC_LANCD=EN&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDE
RBY=DOC_DATE+DESC](http://www.consilium.europa.eu/register/en/content/out?typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_TITLE=&CONTENTS=&DOC_ID=6972%2F18&DOS_INTERINST=&DOC_SUBJECT=&DOC_SUBTYPE=&DOC_DATE=&document_date_from_date=&document_date_from_date_submit=&document_date_to_date=&document_date_to_date_submit=&MEET_DATE=&meeting_date_from_date=&meeting_date_from_date_submit=&meeting_date_to_date=&meeting_date_to_date_submit=&DOC_LANCD=EN&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDE
RBY=DOC_DATE+DESC)

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/300f859f-5dae-48ec-8a17-5a146206351b>

Vorbereitende Hintergrundinformation zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33126/ecofin-background-13-march_en.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT SANKTIONEN GEGEN STEUEROASEN VOR

Am 21.03.2018 hat die Kommission Sanktionen gegen Staaten vorgeschlagen, die auf der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) aufgeführt sind. Sie hat Leitlinien angenommen, mit denen sie künftig vermeiden will, dass EU-Mittel durch gelistete Jurisdiktionen geleitet werden und unbeabsichtigt zur globalen Steuervermeidung beitragen.

Insbesondere die EU-Mittel für Entwicklungshilfe und Investitionen im Ausland sollen nicht über Organisationen geleitet werden können, die in gelisteten Jurisdiktionen ansässig sind. Die neuen Anforderungen sollen das Ziel der EU, Steuervermeidung auf globaler Ebene zu bekämpfen, in Einklang mit den Regeln für die Nutzung von EU-Mitteln durch internationale Finanzinstitutionen wie die Europäische Investitionsbank (EIB), Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen – einschließlich dem Fonds für nachhaltige Entwicklung (European Fund for Sustainable Development, EFSD) – und andere in Frage kommende Parteien bringen. Sie beinhalten Informationen darüber, wie Projekte, an denen in gelisteten Ländern ansässige Organisationen beteiligt sind, überprüft werden sollten. Diese Prüfung enthält eine Reihe von Kontrollen, die das Risiko für Steuervermeidung präzise bestimmen sollen. Damit die Entwicklungspolitik der EU gewährleistet bleibt, gilt eine Ausnahme für die direkte Finanzierung von Projekten, die physisch in einer gelisteten Jurisdiktion umgesetzt werden und die nicht mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug oder Steuervermeidung verbunden sind.

Am 05.12.2017 hatte der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) Schlussfolgerungen zu einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) angenommen und diese veröffentlicht (EB 20/17). Zuletzt hat der Rat die Liste am 13.03.2018 geändert (EB 06/18). Aktuell stehen neun Länder auf der Schwarzen Liste. Dabei handelt es sich um die Bahamas, St. Kitts und Nevis, die US Virgin Islands, Amerikanisch-Samoa, Guam, Namibia, Palau, Samoa sowie Trinidad und Tobago.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2245_en.pdf

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/c_2018_1756.pdf

Anhang zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/annex_to_c_2018_1756.pdf

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT VOR

Am 21.03.2018 hat die Kommission zwei Legislativvorschläge für eine faire und wachstumsfreundliche Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgelegt. Der erste Vorschlag sieht als langfristige Lösung eine Überarbeitung der Körperschaftsteuer-Vorschriften vor, damit Gewinne digitaler Unternehmen künftig dort besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen mit den Nutzern stattfinden. Als kurzfristige gezielte Übergangslösung sieht der zweite Vorschlag die Einführung einer provisorischen Steuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten vor.

Der Vorschlag der Kommission für eine langfristige Lösung sieht vor, dass Mitgliedstaaten Gewinne besteuern können, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftet werden, auch wenn das betroffene Unternehmen keine physische Präsenz in ihrem Gebiet hat. Unternehmen sollen künftig nicht mehr nur am Ort ihres Hauptsitzes steuerpflichtig sein. Gewinne sollen am Ort der Wertschöpfung der Unternehmen versteuert werden z.B. dort wo sich die Nutzer befinden bzw. wo für ihre Dienstleistung bezahlt wird. Zu diesem Zweck gibt die Kommission Kriterien für das Vorliegen einer „digitalen Präsenz“ oder „virtuellen Betriebsstätte“ vor. Eine solche Präsenz liegt vor, wenn ein digitales Unternehmen jährlich Erträge von mehr als 7 Mio. € oder mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat hat. Ihr Vorliegen wird ebenfalls angenommen wenn ein Unternehmen in einem Steuerjahr mehr als 3.000 Geschäftsverträge über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern abgeschlossen hat.

Als Zwischenlösung schlägt die Kommission die Einführung einer indirekten Steuer auf Erträge vor, die mit bestimmten, bisher überhaupt nicht besteuerten digitalen Tätigkeiten erwirtschaftet werden. Gleichzeitig enthält sie Mechanismen zur Verhinderung einer möglichen Doppelbesteuerung. Zu versteuern sind hiernach Erträge aus Tätigkeiten, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen und die mit den derzeitigen Steuervorschriften sehr schwierig zu erfassen sind. Hierzu gehören Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die es Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden. Die Steuern sollen von den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzer ansässig sind. Steuerpflichtig sind nur Unternehmen mit jährlichen weltweiten Gesamterträgen in Höhe von 750 Mio. € und EU-Erträgen in Höhe von 50 Mio. €. Dadurch will die Kommission sicherstellen, dass kleinere Start-up- und Scale-up-



Unternehmen nicht belastet werden. Mit einem Steuersatz von 3 % könnten laut Kommission jährlich schätzungsweise Einnahmen von 5 Mrd. € in den Mitgliedstaaten erzielt werden.

Die Vorschläge der Kommission werden nun dem Rat und dem EP vorgelegt. Das EP hat in Steuerfragen lediglich eine beratende Funktion. Der Rat wird anschließend über die Annahme der Vorschläge abstimmen. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit erforderlich. Langfristig strebt die Kommission einen globalen Ansatz für die Besteuerung digitaler Unternehmen an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2041_de.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2141_en.pdf

Übersicht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/factsheet_digital_taxation_21032018_en.pdf

EP: SITZUNG AM 14.03.2018 - PLENUM ERNENNT MITGLIEDER DES SONDERAUSSCHUSSES TAXE-3

Am 14.03.2018 hat das EP die personelle Zusammensetzung des Sonderausschusses gegen Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung- und Umgehung (TAXE 3) gebilligt. Die 45 Mitglieder des Sonderausschusses wurden vom Plenum ohne Abstimmung bestätigt.

Die 45 Sitze des Ausschusses wurden im Wesentlichen unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse im EP besetzt. Deutsche Mitglieder des Ausschusses sind *Markus Ferber* (CSU/EVP), *Werner Langen* (CDU/EVP), *Peter Simon* (SPD/S&D), *Wolf Klinz* (FDP/ALDE) und *Sven Giegold* (Bündnis 90, Die Grünen/Grüne/EFA).

Das 12-monatige Mandat des neuen Sonderausschusses TAXE 3 hat bereits am 01.03.2018 mit der Zustimmung des EP zu seiner Einrichtung begonnen (EB 05/18). Der Ausschuss soll die Arbeit der Ausschüsse für Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE I und II) sowie des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) fortsetzen. Dabei soll er sich insbesondere auf die Umsetzung und die Wirkung der Empfehlungen der Ausschüsse konzentrieren.

Die erste Sitzung des Sonderausschusses wird am 22.03.2018 stattfinden. Die Mitglieder werden einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstatter wählen.



Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180309IPR99428/mitglieder-des-neuen-sonderausschusses-zu-finanzkriminalitat-stehen-fest>

Mandat des Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>

Mitgliederliste des TAXE 3 Ausschusses:

http://www.europarl.europa.eu/sed/doc/news/flash/20821/CS05_TAX3_Nominal%20Composition_en.doc

Videoaufzeichnung der Abstimmung vom 14.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/DE/vod.html?mode=unit&vodLanguage=DE&vodId=1521027473376#>

EP: SITZUNG AM 15.03.2018 - ABGEORDNETE BILLIGEN ENTSCHLIEßUNGEN ZUR GKB UND GKKB

Am 15.03.2018 hat das EP zwei Entschließen zur Einführung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) sowie zu einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) angenommen. Die Entschließen zur GKB wurde von den Abgeordneten mit 451 Stimmen, bei 141 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen angenommen. Die Entschließen zur GKKB hat das EP mit 438 gegen 145 Stimmen bei 69 Enthaltungen angenommen.

Beide Maßnahmen sind Teil eines Vorschlags zur Schaffung einer einheitlichen und fairen Körperschaftsteuerregelung in der EU. Ziel ist es insbesondere zu vermeiden, dass Unternehmen ihre Gewinne in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Körperschaftsteuersätzen verlagern. Des Weiteren soll das neue Körperschaftsteuersystem auch die „digitale Präsenz“ eines Unternehmens berücksichtigen, um mögliche steuerpflichtige Gewinne zu identifizieren. Dies soll nach Forderung des EP anhand vorgeschlagener Referenzwerte („benchmarks“) erreicht werden, wie zum Beispiel der Anzahl der Nutzer oder die Menge der gesammelten digitalen Inhalte. Damit weist das EP auf die gestiegene Bedeutung des Wertes personenbezogener Daten hin, die Unternehmen wie Facebook, Amazon und Google ihren Gewinn einbringen. Bisher werden diese bei der Berechnung der Steuerschuld nicht berücksichtigt.

Vor der Abstimmung fand am 14.03.2018 eine Aussprache im Plenum statt. Die Mehrheit der Abgeordneten hat sich dabei positiv zur Schaffung eines einheitlichen EU-Körperschaftsteuersystems geäußert. Konsens gab es auch darüber, dass Unternehmen ihre Steuern zukünftig dort zahlen sollen, wo auch die Wertschöpfung stattfindet. Auch die Pläne zur Besteuerung digitaler Unternehmen im Kontext einer immer mehr zunehmenden Digitalisierung wurden größtenteils befürwortet.



Am 25.10.2016 hat die Kommission ihre Entwürfe für eine GKB und eine GKKB vorgestellt (EB 16/17). Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat hierüber insbesondere in seiner Sitzung vom 23.05.2017 debattiert (EB 16/17). Der Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON) hat über die Vorschläge der Kommission bereits in der Sitzung vom 06.11.2017 diskutiert und am 21.02.2018 über die Berichtsentwürfe abgestimmt (EB 05/18).

Die Entschlüsse werden nun dem Rat und der Kommission vorgelegt. Der Rat wird anschließend über die Annahme der Vorschläge der Kommission abstimmen. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180309IPR99422/neues-korperschaftsteuersystem-soll-digitale-prasenz-berücksichtigen>

Entschließung des EP zur GKB (vorläufige Fassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0088+0+DOC+PDF+V0//DE>

Entschließung des EP zur GKKB (vorläufige Fassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0087+0+DOC+PDF+V0//DE>

Protokoll der Aussprache vom 14.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+CRE+20180314+ITEM-015+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Videoaufzeichnung der Sitzung vom 14.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/DE/vod.html?mode=chapter&vodLanguage=DE&startTime=20180314-17:40:15-193#>



EUROGRUPPE VOM 12.03.2018: FINANZMINISTER DER EUROZONE DISKUTIEREN ÜBER VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (WWU)

Am 12.03.2018 befasste sich die Eurogruppe in Vorbereitung auf den Eurogipfel am 22./23.03.2018 mit den relevanten Aspekten der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Zentrale Themen waren die Vollendung der Bankenunion und die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

Laut dem Vorsitzenden der Eurogruppe, *Mario Centeno*, wurden Fortschritte bei der Diskussion über die Reform des ESM erzielt. Es habe breite Unterstützung für eine Stärkung der Rolle des ESM beim Krisenmanagement im Rahmen des aktuellen institutionellen Regelwerks gegeben. Gleichzeitig solle eine Überschneidung mit den Aufgaben der Kommission vermieden werden. Auch habe es breite Unterstützung für eine Ansiedlung der gemeinsamen Letztsicherung (common backstop) für den einheitlichen Abwicklungsfond (Single Resolution Fund, SRF) beim ESM gegeben. *Klaus Regling*, geschäftsführender Direktor des ESM, erklärte, dass der backstop bis Ende 2019 funktionsfähig sein könne. Die technischen Arbeiten seien weit fortgeschritten. Man warte nun auf eine politische Entscheidung.

Zur Vollendung der Bankenunion erklärte *Centeno*, dass die Diskussionen auf politischer und technischer Ebene andauerten. Es bestehe ein breites Einverständnis, dass zunächst Klarheit über den Inhalt und die Reihenfolge der unterschiedlichen Elemente des Zeitplans vom Juni 2016 geschaffen werden müsse und dass keine neuen Maßnahmen hinzugefügt werden sollen. Der Rat hatte in seiner Sitzung vom 17.06.2017 Schlussfolgerungen mit einem Zeitplan für die Vollendung der Bankenunion verabschiedet (EB 12/17). Zur Diskussion über die europäische Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) erklärte *Regling*, dass ein solches Instrument, wenn es in den letzten Jahren existiert hätte, dazu geführt hätte, dass die Programme des ESM und des EFSF wesentlich kleiner ausgefallen wären. Ein großer Teil des Geldes sei benötigt worden, weil Banken durch den Abzug von Spareinlagen geschwächt worden seien. Durchschnittlich 40 % der Programmmittel seien in Bankensysteme oder Banken geflossen. Aus diesem Grund liege die Einführung von EDIS im Interesse der gesamten Eurozone, auch wenn hierfür die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen erforderlich sei.

Außerdem hat die Eurogruppe über die Schaffung einer Fiskalkapazität diskutiert. Hier befinde man sich laut *Centeno* noch in einem frühen Stadium der Diskussion. Man habe sich auf die Option zur Einrichtung einer Stabilisierungsfunktion konzentriert, aber auch andere Ziele, wie den Schutz von Investitionen, diskutiert. Einige Mitglieder der Eurozone hätten sich dafür ausgesprochen, dass die Diskussion über die Fiskalkapazität auch die Fiskalregeln berücksichtigen solle. Die Eurogruppe werde sich hiermit erneut nach dem Eurogipfel befassen.

Pressemitteilung der Eurogruppe zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2018/03/12/>

Erklärung von Eurogruppenvorsitzenden *Mario Centeno* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):



<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/12/remarks-by-m-centeno-following-the-eurogroup-meeting-of-12-march-2018/pdf>

Erklärungen von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1861_en.pdf

Erklärungen von ESM-Direktor *Klaus Regling* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/klaus-regling-eurogroup-press-conference-6>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar)

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/314fc84a-4fa5-45f2-a53f-7e8cc9f7c2e9>

EUROGRUPPE VOM 12.03.2018: AKTUELLER SACHSTAND DES HILFSPROGRAMMS FÜR GRIECHENLAND

Am 12.03.2018 wurde die Eurogruppe darüber unterrichtet, dass Griechenland alle 110 für die Auszahlung weiterer Hilfgelder erforderlichen Spar- und Reformmaßnahmen umgesetzt hat und die dritte Programmüberprüfung abgeschlossen wurde. Nach Durchführung der einschlägigen nationalen Verfahren der Eurozonenmitglieder wird der ESM-Gouverneursrat die Auszahlung der vierten Tranche der Hilfgelder in Höhe von insgesamt 6,7 Mrd. € billigen. Davon sind 3,3 Mrd. € für den Schuldendienst, 1,5 Mrd. € für die Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten und 1,9 Mrd. € für die Bildung eines Kapitalpuffers in Vorbereitung der Rückkehr Griechenlands an die Kapitalmärkte bestimmt. Eine erste Teilzahlung in Höhe von 5,7 Mrd. € wird voraussichtlich noch im März erfolgen.

Außerdem wurde die Eurogruppe über den Sachstand der vierten und letzten Überprüfung informiert, die bereits im Februar begonnen wurde und bis zur Sitzung der Eurogruppe am 21.06.2018 abgeschlossen werden soll. Hierfür ist die Umsetzung von 88 weiteren Spar- und Reformmaßnahmen erforderlich.

Laut dem Vorsitzenden der Eurogruppe, *Mario Centeno*, habe man wesentliche Fortschritte bei den technischen Arbeiten zu den mittelfristigen Schuldenerleichterungen erzielt. Ziel des sogenannten Wachstumsanpassungsmechanismus ist es, die Rückzahlungen der EFSF Darlehen von der wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands abhängig zu machen und dadurch die Schuldentragfähigkeit sicherzustellen. Die Eurogruppe wird sich hiermit und mit den anderen Schuldenerleichterungen in seiner Aprilsitzung ausführlich befassen.

Centeno erklärte zudem, dass Griechenland im April eine langfristige Wachstumsstrategie vorlegen werde. Diese sei ein zentrales Element des Regelwerks für die Zeit nach Programmende. Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, erklärte, dass geklärt werden müsse, wie die Unterstützung Griechenlands und die Überwachung nach Abschluss des aktuellen Programms ausgestaltet werden soll. Diese dürfe nicht einem neuen Hilfsprogramm ähneln.



Pressemitteilung der Eurogruppe zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2018/03/12/>

Erklärung von Eurogruppenvorsitzenden *Mario Centeno* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/03/12/remarks-by-m-centeno-following-the-eurogroup-meeting-of-12-march-2018/pdf>

Erklärungen von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1861_en.pdf

Erklärungen von ESM-Direktor *Klaus Regling* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/klaus-regling-eurogroup-press-conference-6>

Hintergrundinformationen zum dritten makroökonomischen Anpassungsprogramm Griechenland:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/financial-assistance-eurozone-members/>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar)

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/314fc84a-4fa5-45f2-a53f-7e8cc9f7c2e9>

ECOFIN-RAT VOM 13.03.2018: RAT DISKUTIERT ÜBER LÄNDERBERICHTE DER KOMMISSION UND DIE EINGEHENDEN ANALYSEN MAKROÖKONOMISCHER UNGLEICHGEWICHTE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SEMESTERS 2018

Am 13.03.2018 hat der Rat für Wirtschaft und Währung (ECOFIN) über die Länderberichte der Kommission und die Ergebnisse der eingehenden Analysen makroökonomischer Ungleichgewichte diskutiert. Die Kommission hatte diese im Rahmen ihres Winterpakets 2018 am 08.03.2018 vorgelegt (EB 05/18). Vizepräsident *Valdis Dombrovskis*, zuständig für den Euro und den sozialen Dialog sowie für Finanzstabilität, Finanzdienstleistung und die Kapitalmarktunion, kündigte an, dass die Kommission neben der bestehenden technischen Hilfe auch finanzielle Anreize für die Durchführung von Reformen schaffen wolle. Zu diesem Zweck werde sie im Mai einen Vorschlag für ein sogenanntes „reform delivery tool“ vorlegen.

Der Europäische Rat (ER) wird am 22./23.03.2018 die politischen Leitlinien für das Europäische Semester 2018 festlegen. Bis Mitte April müssen die Mitgliedstaaten nationale Reformprogramme vorlegen, die sie angesichts der identifizierten Herausforderungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2018 und der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets festgelegt haben. Zusammen mit den Länderberichten bilden die nationalen Programme die Grundlage für die Vorschläge für die länderspezifischen Empfehlungen, die die Kommission voraussichtlich im Mai vorlegen wird.



Außerdem hat der Präsident des Europäischen Rechnungshofes (ERH) den Sonderbericht zur Prüfung des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten (Macroeconomic Imbalance Procedure, MIP) vorgestellt. Der Rat hat hierzu Schlussfolgerungen angenommen. In dem Bericht bemängelt der ERH die mangelnde Effektivität des MIP zur Vermeidung und Korrektur von Ungleichgewichten. In seinen Schlussfolgerungen hat sich der Rat geeinigt, dass es erforderlich sei, die Anwendung des MIP zu verstärken und zu verbessern.

Pressemitteilung des ECOFIN zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2018/03/13/>

Erklärung von Vizepräsident Valdis Dombrovskis zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-1924_en.pdf

Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33234/st07080-en18.pdf>

Sonderbericht des ERH zur Prüfung des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_03/SR_MIP_DE.pdf

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/300f859f-5dae-48ec-8a17-5a146206351b>

Vorbereitende Hintergrundinformation zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33126/ecofin-background-13-march_en.pdf

EP: SITZUNG AM 13./14.03.2018 - EUROPÄISCHES SEMESTER: ABGEORDNETE FASSEN ENTSCHLIEßUNG ZUM JAHRESWACHSTUMSBERICHT

Am 14.03.2018 hat das EP eine Entschließung zum Jahreswachstumsbericht 2018 im Rahmen des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik mit 544 Stimmen, bei 141 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Am 13.03.2018 hatte im Vorfeld der Abstimmung eine Aussprache im Plenum stattgefunden. Während der Aussprache wurde von einem Großteil der Abgeordneten vor allem die Erhöhung der privaten und öffentlichen Investitionen gefordert. Zentrale Punkte waren die Bereiche Bildung, Forschung und Infrastruktur, sowie die effektive Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Des Weiteren wurde die Bedeutung der zukünftig in das Europäische Semester integrierten Europäischen Säule sozialer Rechte und ihre Umsetzung in die Praxis betont. Die Abgeordneten kritisierten insbesondere die immer noch bestehenden wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem das Problem der Jugendarbeitslosigkeit, und die unzureichende praktische Umsetzung der geforderten Strukturreformen.



Entschließung des EP zum Jahreswachstumsbericht 2018 (vorläufige Fassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0077+0+DOC+PDF+V0//DE>

Jahreswachstumsbericht 2018 (in deutscher Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14826-2017-INIT/de/pdf>

Warnmechanismusbericht 2018:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14824-2017-INIT/de/pdf>

Protokoll der Aussprache vom 13.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=CRE&reference=20180313&secondRef=ITEM-020&language=DE&ring=A8-2018-0047>

Videoaufzeichnung der Sitzung am 13.03.2018 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/DE/vod.html?mode=chapter&vodLanguage=DE&startTime=20180313-21:37:22-644#>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWEITEN FORTSCHRITTSBERICHT UND MASSNAHMENPAKET ZUM ABBAU NOTLEIDENDER KREDITE

Am 14.03.2018 hat die Kommission ihren zweiten Fortschrittsbericht zum Abbau von notleidenden Krediten (non-performing loans, NPL) in Europa sowie ein Maßnahmenpaket zur Beschleunigung des Abbaus von NPL veröffentlicht.

In ihrem zweiten Fortschrittsbericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein nachhaltiger Rückgang der NPL in Europa zu beobachten sei. Trotz guter Fortschritte seien jedoch weitere Maßnahmen notwendig, um die Bestände an NPL zu verringern und ein erneutes Auflaufen solcher Kredite in Zukunft zu verhindern.

Das Paket der Kommission enthält einen Verordnungsvorschlag, einen Richtlinienvorschlag und eine Mitteilung mit insgesamt vier politischen Maßnahmen:

Die erste ist ein Verordnungsvorschlag zur Änderung der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) in Bezug auf die Mindestdeckungshöhe für neu ausgereichte, später notleidende Kredite. Falls eine Bank die Mindesthöhe unterschreitet, werden Abzüge von den Eigenmitteln vorgenommen.

Daneben hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten vorgelegt, der zwei weitere Maßnahmen enthält. Er soll zum einen die Entwicklung von Sekundärmärkten für NPL fördern, indem er unnötige Hindernisse für die Bedienung von Krediten durch Dritte und den Verkauf von Krediten beseitigt. Außerdem soll er die außergerichtliche Realisierung von Kreditsicherheiten beschleunigen. Diese Maßnahme soll sich ausschließlich auf Kredite an Unternehmen beschränken. Verbraucherkredite sollen von diesem Mechanismus ausgeschlossen sein.



Die vierte Maßnahme der Kommission ist eine unverbindliche Mitteilung mit Leitlinien („Blaupause“) für die Einrichtung von Vermögensverwaltungsgesellschaften für NPL („nationale Bad Banks“) oder sonstige hiermit zusammenhängende Maßnahmen bei der Restrukturierung von Banken.

Der Bericht einer Untergruppe des Ausschusses für Finanzdienstleistungen (Financial Services Committee, FSC) war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Summe der NPL in allen Mitgliedstaaten Ende 2016 rund 1 Bio. € betrug. Der Anteil schwankte zwischen 1 % und 46 %. In einigen Ländern seien die NPL im Immobilienbereich konzentriert, während sie in anderen über alle Wirtschaftsbereiche verteilt seien. Am 11.07.2017 hat sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) deshalb auf einen Aktionsplan zur Bewältigung des Problems der NPL geeinigt. Dieser sieht eine Reihe politischer Maßnahmen vor, durch die der Abbau von NPL gefördert und eine erneute Anhäufung künftig verhindert werden soll. Er umfasst Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht, die Reform der nationalen Insolvenzregime, die Entwicklung von Sekundärmärkten für NPL und die Restrukturierung des Bankensektors (EB 13/17). In ihrer Mitteilung zur Vollendung der Bankenunion vom 11.10.2017 hat die Kommission angekündigt, ein umfassendes Paket zur Verringerung der hohen NPL-Quoten in Europa zu erarbeiten (EB 17/17). Am 18.01.2018 hat die Kommission ihren ersten Fortschrittsbericht zum Abbau von NPL in Europa veröffentlicht (EB 02/17).

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1802_de.pdf

Zweiter Fortschrittsbericht zum Abbau von NPL in Europa (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-communication-non-performing-loans_en.pdf

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestdeckungshöhe für notleidende Forderungen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-proposal-regulation-non-performing-loans_en.pdf

Zusammenfassung der Folgenabschätzung der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestdeckungshöhe für notleidende Forderungen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-non-performing-loans-regulation-summary-impact-assessment_en.pdf

Folgenabschätzung der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestdeckungshöhe für notleidende Forderungen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-non-performing-loans-regulation-impact-assessment_en.pdf

Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-proposal-directive-non-performing-loans_en.pdf

Zusammenfassung der Folgenabschätzung der Kommission zum Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-non-performing-loans-directive-summary-impact-assessment_en.pdf



Folgenabschätzung der Kommission zum Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-non-performing-loans-directive-impact-assessment_en.pdf

Technische Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/180314-staff-working-document-non-performing-loans_en.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1803_en.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180314-non-performing-loans-factsheet_en.pdf

EP: SITZUNG AM 14.03.2018 - PLENUM BILLIGT ERNENNUNG VON *LUIS DE GUINDOS* ZUM VIZEPRÄSIDENTEN DER EZB

Am 14.03.2018 hat das Plenum die Ernennung von *Luis de Guindos* zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) mit 331 Stimmen, 306 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen gebilligt. Das EP muss in dieser Angelegenheit zwar konsultiert werden, hat aber kein formales Vetorecht.

Aus den Reihen der MdEP wurde im Rahmen der Abstimmung Kritik am Auswahlverfahren, dem Zeitpunkt der Ernennung, der Einhaltung des Geschlechterverhältnisses und der Gewährleistung der politischen Unabhängigkeit geäußert. *De Guindos* ist seit mehreren Jahren Mitglied der Eurogruppe. Kritik an der Ernennung wurde deshalb schon im Vorfeld von einigen Abgeordneten vorgetragen, weil ein direkter Wechsel aus der Eurogruppe in die Führung der EZB die Unabhängigkeit der Zentralbank gefährden könne. Die Kommission solle auch einen engeren Dialog mit dem EP in Erwägung ziehen, um den Ernennungsprozess zu verbessern und anzupassen.

Die Amtsperiode des derzeitigen Vizepräsidenten, *Vítor Constancio*, endet am 31.05.2018. Der Rat hatte am 20.02.2018 mit erweiterter qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung zur Ernennung von *de Guindos* zum neuen Vizepräsidenten abgegeben (EB 04/18). Am 27.02.2018 hatte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) daraufhin die Nominierung mit 27 Stimmen, bei 14 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen bestätigt.

Die abschließende Entscheidung wird der Europäische Rat (ER) am 22.03.2018 treffen. Zuvor ist neben dem EP auch die EZB anzuhören. Der offizielle Beginn der Amtszeit von *de Guindos* wäre der 01.06.2018. Die Amtszeit beträgt acht Jahre und ist nicht verlängerbar.

Pressemitteilung des EP (in deutscher Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180309IPR99426/parlament-bestatigt-luis-de-guindos-als-neuen-ezb-vizeprasidenten>



Beschluss des EP über die Empfehlung des Rates zur Ernennung des Vizepräsidenten der EZB (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0071+0+DOC+PDF+V0//DE>

Pressemitteilung über die Abstimmung des ECON am 27.02.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180227IPR98728/meps-back-luis-de-quindos-for-ecb-vice-president-but-want-rules-overhauled>

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR REFORM DES BASEL-III-REGELWERKS

Am 16.03.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der kürzlich beschlossenen Reformen des Basel-III-Regelwerks eingeleitet. Gegenstand der Konsultation sind insbesondere die möglichen Auswirkungen der neuen Vorgaben auf den Bankensektor und die gesamte Wirtschaft der EU sowie mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Pakets.

Die Umsetzung der neuen Regulierungsvorgaben erfordert eine Änderung der aktuellen Vorschriften zur Bankenregulierung, insbesondere der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR). Bevor die Kommission eine Entscheidung über die Erarbeitung eines Vorschlags hierzu trifft, will sie eine ausführliche Folgenabschätzung erstellen.

Die Konsultation läuft bis zum 12.04.2018. Eine Teilnahme ist unter untenstehendem Link möglich.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-2069_en.pdf

Eine Teilnahme ist über folgenden Link möglich (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/finance-2018-basel-3-finalisation?surveylanguage=en>

Konsultationsdokument der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-basel-3-finalisation-consultation-document_en.pdf



EUGH: BESCHRÄNKUNG DER ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN AUF TÄTIGKEIT BEI IM SELBEN SEKTOR TÄTIGEN UNTERNEHMEN IST KEINE UNZULÄSSIGE ALTERSDISKRIMINIERUNG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 14.03.2018 in der Rechtssache C-482/16 entschieden, dass eine Regelung, die zur Beseitigung einer Diskriminierung wegen des Alters (Nichtanrechnung von Dienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahrs), diese Diskriminierung rückwirkend und für alle Arbeitnehmer aufhebt aber gleichzeitig vorsieht, dass nur Vordienstzeiten bei Unternehmen anrechenbar sind, die im selben Wirtschaftssektor tätig sind, mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters vereinbar ist.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist seit 1983 bei der ÖBB Personenverkehr AG (bzw. ihren Rechtsvorgängern) beschäftigt, die mittelbar im Alleineigentum der Republik Österreich steht. Vor dem Oberlandesgericht Innsbruck verlangt er von der ÖBB die Gehaltsdifferenz, die sich daraus ergibt, dass die ÖBB ihn zu niedrig im Gehaltsschema eingestuft habe. Er macht insoweit geltend, dass die ÖBB ihm in rechtswidriger diskriminierender Weise die Anrechnung der Vordienstzeiten verwehrt habe, die er vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt habe. Der EuGH hatte bereits am 28.01.2015 festgestellt, dass die ursprüngliche österreichische Regelung, nach der vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten Vordienstzeiten nicht berücksichtigungsfähig waren, eine Altersdiskriminierung darstellt (Urteil C-417/13, Starjakob). Die streitgegenständliche Neuregelung aus dem Jahr 2015 sieht aktuell vor, dass nur solche Vordienstzeiten berücksichtigt werden, die bei der ÖBB oder vergleichbaren öffentlichen Eisenbahnunternehmen in der EU und bestimmten weiteren Ländern zurückgelegt worden seien. Das OLG Innsbruck hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters vorliege.

Der EuGH hat entschieden, dass eine Anpassung einer gesetzlichen Regelung zur Beseitigung einer Altersdiskriminierung nicht zwingend dazu führe, einem Arbeitnehmer, dessen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegte Vordienstzeiten wegen der Anwendung der diskriminierenden nationalen Regelung bei der Berechnung seiner Vorrückung nicht berücksichtigt wurden, einen finanziellen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Gehalt, das er ohne die Diskriminierung erhalten hätte, und seinem tatsächlichen Gehalt zu verschaffen. Mitgliedstaaten seien zwar verpflichtet, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufzuheben, doch schreibe ihnen das EU-Recht keine bestimmten Maßnahmen im Fall einer Verletzung des Diskriminierungsverbots vor, sondern belasse ihnen nach Maßgabe der unterschiedlichen denkbaren Sachverhalte die Freiheit, unter den verschiedenen zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeigneten Lösungen die ihrer Ansicht nach dafür am besten geeignete zu wählen. Die Neuregelung stelle keine Diskriminierung wegen des Alters dar. Vorliegend sei das Alterskriterium aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Neuregelung förmlich aufgehoben worden und somit eine Anrechnung der erworbenen Erfahrung unabhängig davon möglich, in welchem Alter sie erworben wurde. Die Neuregelung finde unterschiedslos auf alle Arbeitnehmer der ÖBB – also sowohl auf die vom früheren System benachteiligten als auch auf die von ihm begünstigten Arbeitnehmer – Anwendung, und alle Arbeitnehmer würden in das mit ihr eingeführte neue Gehaltssystem übergeleitet.



Dem Arbeitgeber stehe es grundsätzlich frei, bei der Vergütung nur solche Vordienstzeiten zu berücksichtigen, bei denen der Arbeitnehmer Erfahrung erworben hat, die es ihm ermöglichen, seine Arbeit besser zu verrichten. Denn die Honorierung der von einem Arbeitnehmer im betreffenden Bereich erworbenen Erfahrung sei ein legitimes Ziel der Entgeltpolitik.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200242&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=830417>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN ARBEITSAGENTUR UND VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZUM SOZIALSCHUTZ VOR

Am 13.03.2018 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur (European Labour Authority, ELA) sowie eine Empfehlung zur Verbesserung des Zugangs von Arbeitnehmer und Selbstständige zum Sozialschutz vorgelegt. Die ELA soll insbesondere die operative Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der grenzübergreifenden Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts stärken (Art. 8), einschließlich der Erleichterung gemeinsamer Kontrollen vor Ort. So sieht Art. 9 des Verordnungsvorschlags vor, dass die ELA Inspektionen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten selbst anregen kann. Der betroffene Mitgliedstaat muss dann schriftlich begründen, warum er eine Inspektion nicht durchführen will. Darüber hinaus soll die ELA bei Streitigkeiten zwischen nationalen Behörden in Bezug auf die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts vermitteln (Art. 13) (siehe hierzu auch weiteren Beitrag des Ressorts für Familie, Arbeit und Soziales).

KOMMISSION SCHALTET REGISTRIERUNGSPORTAL FÜR DIE INITIATIVE „WIFI4EU“ FREI

Am 20.03.2018 hat die Kommission das Webportal für die Initiative „WiFi4EU“ freigeschaltet. Über das Portal können sich Städte und Gemeinden ab heute vorab für EU-Fördermittel zur Einrichtung kostenloser WLAN-Zugängen an öffentlichen Orten registrieren.

Am 14.09.2016 hatte die Kommission ein Konnektivitätspaket vorgelegt (EB 14/16). Im Rahmen der Initiative „WiFi4EU“ sollen Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen bis zu 100 % der Kosten für die technische (Erst-) Ausrüstung und Installation kostenloser WLAN-Zugänge an öffentlichen Orten (Bibliotheken, Museen, öffentliche Parks und Plätze etc.) über Gutscheine mit einem Wert von jeweils 15 000 € erhalten. Bis 2020 stehen aus dem EU-Haushalt 120 Mio. € zur Finanzierung von Zugängen in bis zu 8000 Gemeinden in allen Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island zur Verfügung.



Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Verpflichtung, einen Breitbandzugang zur Verfügung zu stellen und die laufenden Kosten zu tragen. Der Zugang muss für die Bürger kostenlos und werbefrei gewährt werden. Private Daten dürfen nicht gesammelt werden. Zudem darf das geförderte Angebot nicht mit bestehenden privaten oder öffentlichen Angeboten mit einer ähnlichen Qualität konkurrieren.

Mitte Mai 2018 soll die erste Aufforderung veröffentlicht werden. Die registrierten Gemeinden können sich dann um ein erstes Los von 1000 WiFi4EU-Gutscheinen bewerben. Die Mittel sollen in einer geografisch ausgewogenen Weise zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Jedes teilnehmende Land erhält mindestens 15 Gutscheine. Im Rahmen dieser Vorgabe erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. In den kommenden zwei Jahren wird die Kommission dann vier weitere Aufforderungen zur Bewerbung veröffentlichen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2065_de.pdf

Faktenblatt der Kommission - Fragen und Antworten (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2066_en.pdf

Faktenblatt der Kommission - Übersicht (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=17186



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

ERGEBNISSE DES RATS FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit tagte am 12.03.2018 in Brüssel. Zentrale Themen waren die Zukunft der Industriepolitik in der EU, die Digitalisierung der Wirtschaft, der Binnenmarkt sowie – im Rahmen des regelmäßigen Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit – die Beschränkungen auf den Dienstleistungsmärkten in Europa.

Im Rahmen der Beratung über die Industriepolitik nahm der Rat Schlussfolgerungen über eine künftige Strategie für die Industriepolitik der EU an. Darin betont der Rat, dass dringend eine langfristige Strategie erforderlich ist, um Wettbewerb, Wachstum und Innovationen in Europa zu fördern. Die Schlussfolgerungen unterstreichen die Bedeutung der industriellen Basis Europas für den wirtschaftlichen Wohlstand und betonen die Bedeutung eines voll funktionsfähigen Binnenmarktes als Grundpfeiler für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit. Der Rat vertritt die Ansicht, dass Europa ein gemeinsames Konzept sowie eine ehrgeizige langfristige Vision für die Industriepolitik benötigt und fordert zum Beispiel auch eine Weiterentwicklung der europäischen Clusterpolitik. Die künftige Strategie für die Industriepolitik soll spätestens mit dem Beginn des nächsten institutionellen Zyklus der EU eingeführt sein und die Kommission wird vom Rat aufgefordert, sich auf die Ausarbeitung der Bestandteile der künftigen Strategie einschließlich eines Aktionsplans zu konzentrieren. Von deutscher Seite wurde die Bedeutung einer langfristigen industriepolitischen Ausrichtung über das Jahr 2030 hinaus sowie die hier notwendige, enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten betont.

Im Rahmen der Beratung zur Digitalisierung der Wirtschaft nannte der Rat Prioritäten für Strukturreformen auf europäischer und nationaler Ebene mit dem Ziel, den digitalen Wandel zu fördern. Insbesondere wurde hier die Bedeutung von Breitbandnetzen, digitalen Kompetenzen und der IKT-Forschung sowie von digitalen Start-ups angesprochen.

Zum 25. Jahrestag der Schaffung des Binnenmarktes erörterte der Rat mögliche Maßnahmen um den Binnenmarkt zu verbessern und zu vertiefen sowie Erfahrungen und Herausforderungen. Dabei kamen u.a. Themen wie Hochgeschwindigkeitsnetze, die Finanzierung von Unternehmensgründungen oder die IT-Sicherheit zur Sprache.



Beim regelmäßigen Check-up der Wettbewerbsfähigkeit standen die Kosten durch Einschränkungen der Dienstleistungsmärkte zur Diskussion. Die Kommission wird eine interne Evaluierung der Vorteile einer Reduzierung von Hürden im Dienstleistungsbinnenmarkt durchführen mit dem Schwerpunkt auf reglementierten Berufen und am Beispiel des Einzelhandels. Eine entsprechende Mitteilung soll innerhalb der nächsten Monate vorgelegt werden.

Ergebnisse des Rats „Wettbewerbsfähigkeit“:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2018/03/12/>

Schlussfolgerungen des Rats zur Industriepolitik:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/12/eu-industrial-policy-strategy-council-adopts-conclusions/>

AUSSCHUSS FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ STIMMT GEGEN DIE EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN EUROPÄISCHEN DIENSTLEISTUNGSKARTE

Am 21.03.2018 hat der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP die Vorschläge der Kommission zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte (Verordnung und Richtlinie) mit 21 zu 14 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Damit kommt es nun voraussichtlich auch nicht mehr zu einer Abstimmung im Plenum des EP.

Zuvor hatten sich bereits die Ausschüsse für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL), Recht (JURI), Industrie, Forschung und Energie (ITRE) sowie Wirtschaft und Währung (ECON) gegen die Einführung der elektronischen Dienstleistungskarte ausgesprochen.

Abzuwarten bleibt insbesondere, ob die Kommission ihre Vorschläge zur elektronischen Dienstleistungskarte nun zurückzieht. Diese sind Teil des von der Kommission am 10.01.2017 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Dienstleistungswirtschaft (EB 01/17).

Aufzeichnung der IMCO-Sitzung:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20180321-1000-COMMITTEE-IMCO>



KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION LEGT AKTIONSPLAN FÜR EIN NACHHALTIGES FINANZSYSTEM VOR

Am 08.03.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres Pakets zur Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019 einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem vorgelegt. Mit dem Aktionsplan möchte die Kommission die EU-Agenda für den Klimaschutz (Klimaschutzziele des Pariser Abkommens und UN-Agenda 2030) sowie eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und vor diesem Hintergrund Investitionen in eine umweltfreundliche und saubere Wirtschaft lenken. Insbesondere sollen Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umgelenkt, die Nachhaltigkeit im Risikomanagement berücksichtigt sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanzwirtschaft gefördert werden. Im Aktionsplan vorgeschlagene Maßnahmen sind unter anderem die folgenden:

- Einführung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems (Taxonomie), das den Begriff der Nachhaltigkeit definiert und Bereiche nennt, in denen nachhaltige Tätigkeiten die größtmögliche Wirkung entfalten.
- Schaffung von Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche bzw. nachhaltige Finanzprodukte.
- Effizientere und wirksamere Gestaltung der Instrumente zur Förderung nachhaltiger Projekte in der EU.
- Klärung der Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Finanzberatung durch Vermögensverwalter und institutionelle Anleger.
- Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks im Rahmen der Benchmark-Verordnung.
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen.
- Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Aufsichtsvorschriften für Banken, Wertpapier- und Versicherungsunternehmen.
- Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen in Unternehmensbilanzen sowie Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten

Die Kommission wird im Jahr 2019 einen Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans vorlegen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1404_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1404_de.htm

Annex zur Mitteilung der Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-114-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-97-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



Faktenblatt zum nachhaltigen Finanzwesen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/files/180308-action-plan-sustainable-growth-factsheet_de

KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION LEGT AKTIONSPLAN FÜR TECHNOLOGIEGESTÜTZTE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (FINTECH) VOR

Am 08.03.2018 hat die Kommission im Rahmen ihres Pakets zur Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019 einen Aktionsplan zu technologiegestützten Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich (FinTech) veröffentlicht. Ziel es ist, innovativen Geschäftsmodellen eine binnenmarktweite Expansion zu ermöglichen, den Einsatz neuer Technologien im Finanzsektor zu unterstützen und die Cybersicherheit sowie die Integrität des Finanzsystems zu fördern. Der Wettbewerb und die Zusammenarbeit zwischen den Marktteilnehmern sollen durch gemeinsame Normen und interoperable Lösungen verstärkt werden. Auch kündigt die Kommission an, die Eignung der europäischen Regeln für FinTech zu überprüfen und Garantien für neue Technologien im Finanzsektor vorzusehen. Langfristig möchte die Kommission durch ihre Initiative einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren Finanzmarkt in der EU schaffen und Europa zu einem globalen Zentrum für FinTech entwickeln. Der FinTech-Aktionsplan der Kommission sieht 23 konkrete Schritte und Maßnahmen vor, unter anderem:

- Um FinTech-Anwendungen mit der EU-Blockchain-Initiative zu ermöglichen, soll das am 01.02.2018 angekündigte „EU Blockchain Observatory and Forum“ (EB 03/18) 2018 eine umfassende Strategie für Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien erarbeiten, die alle Bereiche der Wirtschaft berücksichtigt.
- Ausrichtung eines EU-FinTech-Labors, bei dem europäische und nationale Behörden in einem neutralen, gemeinnützigen Rahmen mit Anbietern von Technologielösungen zusammenkommen und Kompetenzen und Wissen aufbauen.
- Einholung von Stellungnahmen zur Förderung der Digitalisierung der von börsennotierten Unternehmen in Europa veröffentlichten Informationen durch den Einsatz moderner Technologien.
- Durchführung von Workshops zur Verbesserung des Informationsaustausches im Bereich der Cybersicherheit im Finanzsystem.
- Erarbeitung eines Konzepts zu empfehlenswerten Praktiken für regulatorische „Sandboxes“ für FinTech-Start-ups und Innovatoren auf der Grundlage von Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden.

In diesem Zusammenhang legt die Kommission auch einen neuen Verordnungsvorschlag für Crowdfunding-Plattformen vor. Nachdem bisher EU-weite, einheitliche Vorschriften für einschlägige Plattformanbieter fehlen, möchte die Kommission mit ihrem Vorschlag ein einheitliches Regelwerk schaffen, auf dessen Grundlage die Plattformen ein „EU-Label“ bzw. eine EU-Lizenz beantragen können, mit dem sie ihre Dienstleistungen in der gesamten EU anbieten dürfen. Anleger sollen dabei durch klare Regeln im Hinblick auf die Offenlegung von



Informationen, die Governance und das Risikomanagement sowie durch eine kohärente Beaufsichtigung der Plattformen geschützt werden. Ziel des Kommissionsvorschlages ist es, den Crowdfunding-Plattformen das EU-weite Angebot ihrer Dienstleistungen zu erleichtern und gleichzeitig für Unternehmen und Anleger den Zugang zu dieser innovativen Form der Finanzierung zu verbessern.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1403_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1404_de.htm

Annex zur Mitteilung der Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-114-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

FinTech Aktionsplan:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-109-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum FinTech Aktionsplan:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-109-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Faktenblatt zu FinTech:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1406_de.htm

Faktenblatt zum Crowdfunding:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1423_de.htm

Verordnungsvorschlag über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-113-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum Verordnungsvorschlag:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-113-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>



KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION LEGT LEGISLATIVE VORSCHLÄGE ZUR FÖRDERUNG ALTERNATIVER FINANZIERUNGSQUELLEN UND ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE INVESTITIONEN VOR

Am 12.03.2018 hat die Kommission, wie bei der Vorstellung der Halbzeitbilanz zur Kapitalmarktunion angekündigt (EB 11/2017), eine weitere Mitteilung sowie weitere legislative Vorschläge zur Vervollständigung der Kapitalmarktunion vorgelegt. Ziel des Pakets an Vorschlägen ist es insbesondere, alternative Finanzierungsquellen zu fördern und Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um die folgenden Vorschläge:

- Vorschlag für gemeinsame Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen in der EU (Richtlinienvorschlag über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen). Mit den Vorschlägen möchte die Kommission der Fragmentierung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen in der EU entlang nationaler Grenzen entgegenwirken. Sie sollen die Verwendung gedeckter Schuldverschreibungen, welche die Kommission als kostengünstige und besonders sichere Art der Finanzierung sieht, als Finanzquelle für Kreditinstitute insbesondere in weniger entwickelten Märkten fördern und Fremdkapitalkosten für die Wirtschaft senken.
- Vorschlag zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds in der EU (Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds sowie Verordnungsvorschlag zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013). Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der grenzüberschreitende Vertrieb von Investmentfonds einfacher, schneller und kostengünstiger gestaltet werden bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Anlegerschutzes. Ziel ist es, Anlegern durch eine Stärkung des Wettbewerbs auf dem Markt von Investmentfonds eine größere Auswahl an Angeboten zu bieten.
- Vorschlag zu Vorschriften für grenzüberschreitende Forderungs- und Wertpapiergeschäfte (Vorschlag für eine Verordnung über das auf Drittwirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht KOM(2018) 96). Ziel des Vorschlags ist es klarzustellen, nach welchem Recht Streitfälle beigelegt werden. Damit möchte die Kommission grenzüberschreitende Investitionen und den Zugang zu günstigen Krediten fördern und gleichzeitig systematische Risiken vermeiden. Zu dem Vorschlag kann von Interessenträgern bis 12.05.2018 ein Feedback übermittelt werden.
- Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht. Die Mitteilung der Kommission soll klarstellen, nach welchem nationalen Recht festgestellt wird, wer bei einem grenzüberschreitenden Geschäft Inhaber eines Wertpapiers ist.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1364_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/files/180308-communication-cmu-factsheet_de

Faktenblatt: Kapitalmarktunion: gedeckte Schuldverschreibungen, grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds und grenzüberschreitende Geschäfte mit Forderungen und Wertpapieren:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1425_de.htm

Mitteilung der Kommission über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-89-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschlag zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-110-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Richtlinienvorschlag über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-94-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-93-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-92-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschlag über das auf Drittwirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-96_en

Information zum Feedbackverfahren zum Verordnungsvorschlag über das auf Drittwirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-96_en



KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR UMSETZUNG DES BASEL-III-REFORMPAKETS

Am 16.03.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung des Basel-III-Reformpakets gestartet, das im Dezember 2017 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gebilligt wurde. Die vom Basler Ausschuss beschlossenen Maßnahmen stellen das letzte Paket an Reformen dar, die im Nachgang der Finanzkrise eingeleitet wurden. Die Umsetzung des Reformpakets würde Änderungen der geltenden Bankenvorschriften erfordern, insbesondere der Eigenkapitalverordnung (CRR). Im Rahmen der Konsultation möchte die Kommission Informationen über die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den EU-Bankensektor und die Gesamtwirtschaft sowie eventuelle Herausforderungen bei der Umsetzung gewinnen. Die Konsultation ist der erste Schritt einer detaillierten Folgenabschätzung. Insbesondere Banken und deren Verbände werden zur Beteiligung aufgerufen. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 12.04.2018 möglich.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-16-3-2018.htm?locale=en#4>

Information zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-basel-3-finalisation_en

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR WEITEREN VERSCHÄRFUNG DER EMISSIONSGESETZGEBUNG FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Am 08.03.2018 hat die Kommission eine Konsultation zu einem Verordnungsentwurf zur weiteren Verschärfung der Emissionsgesetzgebung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (einschließlich einer Kraftstoffverbrauchsmessung) gestartet. Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung zur Änderung der EU-Typgenehmigungsvorschriften und einem 400 Seiten starken Anhang möchte die Kommission unter anderem die Kontrolle der Emissionsgrenzwerte sowie des Kraftstoffverbrauchs für im Betrieb befindliche Fahrzeuge ausweiten und schlägt Tests durch unabhängige, akkreditierte Dritte vor. Messgeräte im Fahrzeug sollen nach dem Vorschlag standardisierte und europaweit einheitliche Informationen über den Ausstoß von CO₂ sowie den tatsächlichen Verbrauch von Kraftstoff („On-board Fuel Monitoring“) über den gesamten Lebenszyklus des Fahrzeugs liefern. Darüber hinaus soll das WLTP-Testverfahren verbessert werden. Die Ergebnisse der Konsultation, die im Rahmen eines Feedback-Verfahrens angelegt ist, werden online veröffentlicht und sollen in die weitere Konkretisierung des Verordnungsvorschlages der Kommission sowie in den Entscheidungsprozess im Komitologieausschuss einfließen. Beiträge zur Konsultation sind bis zum 05.04.2018 möglich.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-09-03-2018.htm>



Information zur Konsultation im Feedback-Verfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1297632_de

ENERGIE

ERDGASVERSORGUNG: AUSSCHUSS FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE BESCHLIEßT BERICHT ZU PIPELINES AUS DRITTSTAATEN

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EP hat am 21.03.2018 seinen Bericht zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt beschlossen. Zugrunde liegt ein Vorschlag der Kommission vom 08.11.2017, der auf eine Ausweitung der EU-Gasvorschriften auf Import-Pipelines abzielt (EB 18/17).

Unter anderem sollen die Regeln für den EU-Energiemarkt nach dem Votum des ITRE für alle neuen und bereits existierenden Pipelines in die und aus der EU gelten, beispielsweise Nord Stream 2. Ausnahmeregeln sollen zeitlich begrenzt werden und es sollen auch EU-Wirtschaftssanktionen gegen Drittstaaten berücksichtigt werden.

Der ITRE hat zudem ein Verhandlungsmandat für die Einleitung von Trilogverhandlungen beschlossen. Diese können beginnen, sofern das Plenum des EP dem Vorschlag des Ausschusses in seiner Sitzung Mitte April zustimmt und sobald sich auch die Mitgliedstaaten im Rat auf eine Position geeinigt haben.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180320IPR00143/gasversorgung-strengere-regeln-fur-pipelines-aus-drittstaaten>

KARTELLRECHTLICHE UNTERSUCHUNG DER KOMMISSION, OB DER NETZBETREIBER TENNET STROMÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN UNGERECHTFERTIG BESCHRÄNKT HAT

Die Kommission hat am 19.03.2018 eine förmliche Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, ob die von dem deutschen Netzbetreiber TenneT möglicherweise vorgenommene Beschränkung der Stromübertragungskapazitäten von Westdänemark nach Deutschland einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften darstellt (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Art. 102 AEUV).

Die Kommission hat TenneT außerdem ihre vorläufige Beurteilung übermittelt, in der sie dem Unternehmen ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken näher erläutert. Die Kommission und TenneT arbeiten laut Kommission an einem Paket von Verpflichtungen, mit dem die Bedenken der Kommission ausgeräumt werden könnten.



Laut Pressemitteilung der Kommission müsste durch diese Verpflichtungen sichergestellt werden, dass die größtmögliche Kapazität der Verbindungsleitung zwischen Westdänemark und Deutschland auf dem Markt zur Verfügung gestellt und gleichzeitig die Zuverlässigkeit des deutschen Hochspannungsnetzes gewahrt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2122_de.htm

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

KOMMISSION RICHTET EXPERTENGRUPPE ZUR KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ EIN

Die Kommission hat am 09.03.2018 die Einrichtung einer Expertengruppe zur künstlichen Intelligenz angekündigt. Die Expertengruppe soll die Kommission bei der Bildung einer „Europäischen Allianz zur künstlichen Intelligenz“ beraten, die Umsetzung einer für April 2018 geplanten, europäischen Initiative zur künstlichen Intelligenz unterstützen und bis Ende des Jahres 2018 einen Leitlinienentwurf zur ethischen Vertretbarkeit in der künstlichen Intelligenz auf der Grundlage der EU-Grundrechte entwickeln. In der Gruppe sollen unterschiedlichste Interessenträger vertreten sein. Das Bewerbungsverfahren wurde am 09.03.2018 gestartet; Bewerbungen für die Expertengruppe sind bis zum 09.04.2018 möglich. Ziel der Kommission ist es, die Bildung der Expertengruppe bis Mai 2018 abzuschließen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1381_de.htm

Informationen zur Ausschreibung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/call-high-level-expert-group-artificial-intelligence>

Informationen der Kommission zur künstlichen Intelligenz (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/artificial-intelligence>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUGH ENTSCHIEDET ÜBER ANWENDUNG DES EHS AUF ANLAGEN OHNE DIREKTE EMISSIONEN

Am 28.02.2018 hat der EuGH entschieden, dass Anlagen zur Herstellung von Polycarbonat, die die dafür erforderliche Wärme von einer Drittanlage beziehen, nicht unter das Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG fallen, da durch sie keine direkten CO₂-Emissionen erzeugt werden. „Indirekte“ Emissionen aus der Wärmeerzeugung durch die Drittanlage sind demnach nicht als Emissionen aus den Anlagen zur Polymerherstellung zu betrachten, sodass diese nicht in den in Art. 2 Abs. 1 definierten Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen. Daher können ihnen auch keine kostenlosen Zertifikate zugeteilt werden. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin zu Grunde. Dort klagt die Betreiberin einer Anlage zur Herstellung von Polycarbonat, die den für die Produktion notwendigen Dampf von einem nahegelegenen Kraftwerk bezieht, auf Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen für den Handelszeitraum 2013-2020 durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt). Die DEHSt hatte den Antrag abgelehnt, allerdings mit der Begründung, dass Polycarbonat in der Auflistung von Stoffen und Stoffgruppen nach Nr. 27 des Anhangs 1 Teil 2 des deutschen Treibhausgasemissionsgesetzes (TEHG) nicht enthalten sei und diese Anlage aus diesem Grund nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliege.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199770&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=227200>



EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR ROLLE DER STÄDTE UND REGIONEN IM KLIMASCHUTZ AN

Am 13.03.2018 hat das EP mit 513 zu 70 Stimmen bei 96 Enthaltungen eine Entschließung zur Rolle der Regionen und Städte bei der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens angenommen. Das EP begrüßt demnach die weltweit führende Rolle der EU bei der Bekämpfung des Klimawandels und fordert eine politische Ausrichtung, in deren Rahmen Mittel für den Klimaschutz sichergestellt werden können, sowie eine bessere Einbeziehung der Regionen und Städte. Es betont, dass die Städte im Kampf gegen den Klimawandel – in Abstimmung mit den nationalen Staatsorganen und der Region, in der sie sich befinden – eine entscheidende Rolle spielen und dass zur Umsetzung des Pariser Übereinkommens Maßnahmen in den Bereichen Stadtplanung, Mobilität, öffentliche Verkehrsmittel und Infrastruktur, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Aufklärungskampagnen, intelligente Städte, intelligente Netze und regionale Subventionen ergriffen werden müssen. Städte und Regionen werden aufgefordert, bei der Förderung von Energieeffizienz und der Erzeugung von erneuerbarer Energie eine Führungsrolle zu übernehmen. Zudem sollen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für kleinere Städte und Regionen im Hinblick auf eine Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft ergriffen werden. Das EP fordert darüber hinaus die Kommission auf, den Prozentsatz der Mittel zu bewerten, die die Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Gewährleistung der Anpassung der Gebiete an den Klimawandel ausgeben. Es betont ferner, dass Regionen und Städte ein enormes Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor haben und Initiativen zur Förderung der CO₂-armen Mobilität auf lokaler und regionaler Ebene finanziert werden müssen. Städte und Regionen müssten zudem über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse und ausreichende politische, administrative und finanzielle Autonomie verfügen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0068+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



KOMMISSION GRÜNDET EXPERTENGRUPPE FÜR DEN VOLLZUG DES UMWELTRECHTS UND DER UMWELTORDNUNGSPOLITIK

Am 13.03.2018 hat die Kommission die Expertengruppe für den Vollzug des Umweltrechts und der Umweltordnungspolitik („Environmental Compliance and Governance Forum“) in einer konstituierenden Sitzung gegründet. Die Gruppe war zeitgleich mit Bekanntgabe des Aktionsplans der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts eingesetzt worden, um die Umsetzung des Aktionsplan zu befördern und zu begleiten (EB 02/18). Sie wird in Unterarbeitsgruppen und Workshops zur Ausgestaltung der neun Maßnahmenfelder des Aktionsplans beitragen. Hierzu zählt auch die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen. Den Vorsitz des Forums führt die Generaldirektion Umwelt der Kommission. Mitglieder sind zuständige Behörden und andere öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten. Einzelpersonen, Organisationen oder anderen öffentlichen Stellen kann auf Antrag ein Beobachterstatus gewährt werden. Details zur Arbeit der Gruppe, insbesondere zu den Sitzungen, den Mitgliedern und den Untergruppen werden im Register der Expertengruppen der Kommission veröffentlicht. Die nächste Sitzung des Forums ist für den 07.12.2018 geplant.

Link zur Webseite der Expertengruppe:

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3574&news=1&Lang=DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION ERÖFFNET KOMPETENZZENTRUM FÜR LEBENSMITTELQUALITÄT UND LEBENSMITTELBETRUG

Am 13.03.2018 hat die Kommission ein Kompetenzzentrum zur Förderung der Lebensmittelqualität und zur Intensivierung des Kampfs gegen Lebensmittelbetrug eröffnet. Dies stellt eine Reaktion dar auf die Diskussion über Lebensmittel von zweierlei Qualität, also Erzeugnisse, die auf unterschiedlichen Märkten in ähnlicher Aufmachung, aber mit signifikanten Unterschieden in der Zusammensetzung angeboten werden. Das Wissenszentrum ist bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission angesiedelt und soll als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik dienen. Es setzt sich aus kommissionsinternen und externen Experten zusammen. Hauptaufgabe der Plattform soll der Betrieb eines Frühwarn- und Informationssystems zu Lebensmittelbetrug und die Koordinierung der entsprechenden Marktüberwachung sein. Zudem soll das Zentrum länderspezifische Informationen, beispielsweise durch Erfassung der Kompetenzen und Laborinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten, zusammenstellen und die vorhandenen Informationssysteme der Mitgliedstaaten und der Kommission wie etwa Datenbanken verknüpfen. Erkenntnisse werden über Newsletter, interaktive Karten, Datenbanken und regelmäßige Berichte veröffentlicht.



Link zur Webseite der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/food-fraud-and-quality>

KOMMISSION LEGT AKTIONSPLAN FÜR EIN NACHHALTIGES FINANZSYSTEM VOR

Am 08.03.2018 hat die Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vorgelegt. Er basiert auf dem im Januar 2018 veröffentlichten Abschlussbericht einer 2016 eingesetzten Expertengruppe (EB 03/18) und zielt darauf ab, das Finanzsystem in die Umsetzung der Klimaschutzziele des Pariser Abkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubeziehen. Insbesondere sollen Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umgelenkt sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanzwirtschaft gefördert werden. Kernpunkte der Strategie sind die Errichtung eines einheitlichen Klassifikationssystems, das den Begriff der Nachhaltigkeit definiert und Bereiche nennt, in denen nachhaltige Investitionen die größtmögliche Wirkung entfalten, die Schaffung eines EU-Kennzeichens für nachhaltige Finanzprodukte auf der Grundlage des oben genannten Klassifizierungssystems sowie die Klärung der Verpflichtung von Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern, das Kriterium der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sollen ihre Kunden darüber hinaus entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen beraten. Zudem soll das Kriterium der Nachhaltigkeit in die Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungsunternehmen einbezogen und eine größere Transparenz von Unternehmensbilanzen im Hinblick auf die Empfehlungen der Task Force „Klimabezogene Finanzinformationen“ hergestellt werden. Der Aktionsplan ist Teil des Pakets „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“ und damit ein weiterer Baustein der Kapitalmarktunion. Die Kommission wird im Jahr 2019 einen Bericht zu seiner Umsetzung vorlegen.

Link zum Aktionsplan:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-97-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



KOMMISSION LEGT JAHRESBERICHT ZU RAPEX VOR

Am 12.03.2018 hat die Kommission ihren Bericht über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte (RAPEX) im Nicht-Lebensmittelbereich für das Jahr 2017 vorgelegt. Demnach wurden im vergangenen Kalenderjahr 2201 Warnmeldungen übermittelt, die insgesamt 3952 Folgemaßnahmen wie Verbote, Rücknahmen, Rückrufe oder Einfuhrverweigerung nach sich zogen. Auf Deutschland entfielen 354 Meldungen, darunter 142 mit Folgemaßnahmen. Der mit 53 % oder 1155 Einzelfällen größte Teil der Warnmeldungen bezog sich auf Produkte mit dem Herkunftsland China. 413 Meldungen betrafen gefährliche Produkte aus Europa. In Deutschland waren PKW und Motorräder mit Abstand am häufigsten betroffen (68 %), gefolgt von Textilien und Modeschmuck (7 %). Um die Durchsetzung weiter zu verbessern, wird die Kommission im April die neuen Rahmenbedingungen für Verbraucher („New Deal for Consumers“) vorstellen, die unter anderem darauf abzielen werden, die bestehenden Vorschriften zu modernisieren. Die Kommission plant zudem, die Warnmeldungen künftig in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung zu stellen.

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=616046

EP NIMMT STANDPUNKT ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN PAKETZUSTELLDIENSTEN AN

Am 13.03.2018 hat das EP mit 604 zu 80 Stimmen bei 12 Enthaltungen in erster Lesung seinen Standpunkt zum Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste angenommen. Ziel der Regelung ist eine Verbesserung der EU-weiten Paketzustellung für die Nutzer durch Mindestanforderungen an Informations- und Transparenzpflichten sowie eine Stärkung der Aufsicht. Dadurch soll insbesondere der grenzüberschreitende Onlinehandel erleichtert werden. Die Kommission soll hierzu eine neutrale Webseite einrichten, auf der die nationalen und grenzüberschreitenden Tarife der Anbieter für die meistgenutzten Dienste verglichen werden können; die Paketdienstleister müssen der Kommission die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt zu prüfen, ob die Gebühren für Pakete, die der Universaldienstverpflichtung unterliegen, verhältnismäßig sind. Die Unternehmer müssen den nationalen Behörden zudem Informationen über den Umsatz, die Anzahl der gelieferten Pakete, die Anzahl und den Beschäftigungsstatus der Mitarbeiter sowie Informationen über Subunternehmer und Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden übermitteln. Darüber hinaus sollen mit der Verordnung Verkäufer verpflichtet werden, bei Verbraucherverträgen – sofern möglich und anwendbar – bereits vor Vertragsabschluss etwaige Informationen über die für den jeweiligen Kaufvertrag bestehenden Optionen für die grenzüberschreitende Zustellung, über die dafür zu entrichtenden Gebühren sowie gegebenenfalls über ihre Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Unterhändler des EP und des Rates hatten sich am 14.12.2017 auf den vorliegenden Kompromisstext geeinigt. Der Vorschlag bedarf nun formal noch der Annahme durch den Rat.



Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0064+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 19.03.2018

Am 19.03.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Brüssel. Wie bei den letzten beiden Ratstagungen (EB 03/18 und EB 04/18) führten die Minister einen Gedankenaustausch über die Mitteilung der Kommission zur „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“. Gemeinsame Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission konnten jedoch nicht verabschiedet werden, da Estland, Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei den vorgelegten Entwurf der Präsidentschaft nicht mitbringen konnten. Grund dafür ist eine aus Sicht dieser Mitgliedstaaten fehlende Zielsetzung einer vollständigen Angleichung der Direktzahlungen in der EU. Das von den restlichen 23 Mitgliedstaaten unterstützte Positionspapier wurde als Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes an die Kommission weitergeleitet.

Ferner beschäftigten sich die Minister mit dem Vorschlag der Kommission für einen Mehrjahresplan für Grundfischarten im Westlichen Mittelmeer, der eine nachhaltigere Nutzung der Fischbestände erreichen soll. Weiterhin wurde die gemeinsame Erklärung von elf Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) zur künftigen Entwicklung der Süßwasser-Aquakultur in der EU nach 2020 vorgestellt, die unter anderem die Bedeutung der Aquakultur für die Ernährungssicherheit betont und sich für einen Erhalt der Förderfähigkeit ausspricht.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 16.04.2018 in Luxemburg statt.

Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://eu2018bg.bg/upload/2154/ST-7324-2018-INIT-EN.pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/03/19/>

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF FORDERT STÄRKEREN LEISTUNGSBEZUG IN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

In seinem Themenpapier vom 19.03.2018 ruft der Europäische Rechnungshof (ERH) dazu auf, bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ehrgeizige überprüfbare Leistungsziele einzuführen und die Finanzmittel zudem dort einzusetzen, wo ein erheblicher EU-Mehrwert erzielt werden kann. Die Maßnahmen sollten zudem auf der Basis wissenschaftlicher und statistischer Erkenntnisse entwickelt werden, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Ferner wird gefordert, künftig alle Anforderungen in Bezug auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.



Das Themenpapier des ERH bezieht sich auf die Mitteilung der Kommission zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft (EB 19/17).

Themenpapier des ERH (in englischer Sprache):

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/Briefing_paper_CAP/Briefing_paper_CAP_EN.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF SCHLÄGT VERBESSERUNGEN BEI DER BASISPRÄMIENREGELUNG VOR

In seinem Sonderbericht Nr. 10/2018 „Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Umsetzung auf gutem Weg, aber mit begrenzten Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus“ vom 15.03.2018 kommt der Europäische Rechnungshof (ERH) zu dem Ergebnis, dass die Einführung der Basisprämienregelung die nationalen Behörden erheblich belastete und dem Ziel der Vereinfachung nicht vollumfänglich gerecht wurde. Zudem berücksichtige die Regelung weder Marktbedingungen, die Nutzung der Flächen oder individuelle Umstände der Betriebe. Ferner seien im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) keine messbaren Zielvorgaben vorgelegt worden. Neben einer verbesserten Informationsübermittlung und einer einheitlichen Auslegung des Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten empfiehlt der ERH der Kommission, die Einkommenssituation aller Gruppen von Betriebsinhabern zu beurteilen und ihren Bedarf an Einkommensstützung analysieren, bevor sie einen Vorschlag für die Gestaltung der künftigen GAP vorlegt. Zudem sollten vorgeschlagene Maßnahmen mit angemessenen operativen Zielen verknüpft werden, an denen eine Wirksamkeit gemessen werden kann.

Im Rahmen dieser Überprüfung besuchte der ERH Deutschland, Frankreich, Griechenland, Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich. Neben Umfragen bei allen 18 Mitgliedstaaten, welche die Basisprämienregelung eingeführt hatten, wurden in Form einer Stichprobe 400 Verwaltungsvorgänge aus dem Antragsjahr 2015 überprüft.

Sonderbericht Nr. 10/2018 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_10/SR_BPS_DE.pdf



STUDIE ZU FORSTWIRTSCHAFTLICHEN MAßNAHMEN IM RAHMEN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG VERÖFFENTLICHT

Nach Mitteilung der Kommission vom 21.03.2018 decken die forstlichen Maßnahmen im Bereich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums die Bedürfnisse der Forstwirtschaft ab. Dies geht aus den Ergebnissen einer Studie hervor, welche die Kommission in Auftrag gegeben hatte. Den Mitgliedstaaten würden zudem im Rahmen der Politik Instrumente zur Unterstützung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und multifunktionaler Wälder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stünden die Maßnahmen im Einklang mit der EU-Forststrategie und erfüllten wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele. Die Studie empfiehlt für die Zukunft, forstliche Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung beizubehalten. Ferner sollten ausreichende Haushaltsmittel für den Forstbereich zur Verfügung gestellt, der Beitrag der forstlichen Maßnahmen zu den Biodiversitätszielen der EU verbessert und die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel gestärkt werden. Die Studie unterbreitet zudem Vorschläge zur Steigerung des EU-Mehrwerts der forstlichen Maßnahmen sowie zur Verbesserung der globalen Auswirkungen.

Die Studie ist Bestandteil einer umfassenden Bewertung forstwirtschaftlicher Maßnahmen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird für Sommer dieses Jahres erwartet. Diese Bewertung wird in den Bericht über die Leistungen der gemeinsamen Agrarpolitik einfließen, der im Dezember 2018 vorgelegt werden soll.

Studie zu den forstlichen Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/forest/publications/pdf/eval-study-forestry-measures-report_en.pdf

30 MIO. SCHULKINDER PROFITIEREN VON EU-SCHULPROGRAMM

Wie die Kommission am 15.03.2018 mitteilte, haben im Schuljahr 2016/2017 über zwölf Mio. Kinder an 79.000 Schulen am EU-Programm für Schulobst und -gemüse sowie 18 Mio. Kinder am EU-Schulmilchprogramm teilgenommen. In Summe wurden damit über 74.000 t Obst und Gemüse sowie 285.000 t Milch und Milcherzeugnisse an die Schulkinder verteilt. Pro Jahr werden zu diesem Zweck 250 Mio. € von der EU bereitgestellt.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission, die für Ende März angekündigt ist, werden für das Schuljahr 2018/2019 knapp 145 Mio. € für Schulobst- und -gemüse sowie 105 Mio. € für Schulmilch bereitgestellt. Deutschland soll rund 24,9 Mio. € für Schulobst und -gemüse beziehungsweise 10,6 Mio. € für Schulmilch erhalten. Zum 01.08.2017 wurden die beiden Programme zu einem EU-Schulprogramm zusammengeführt.



Mitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1823_de.htm

Übersicht über die länderspezifische Teilnahme an den Programmen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sfs/eu-countries_en

Weitergehende Informationen zum Schulprogramm:

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de

KOMMISSION ERÖFFNET KOMPETENZZENTRUM FÜR LEBENSMITTELQUALITÄT UND LEBENSMITTELBETRUG

Am 13.03.2018 hat die Kommission ein Kompetenzzentrum zur Förderung der Lebensmittelqualität und zur Intensivierung des Kampfs gegen Lebensmittelbetrug eröffnet (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Das Wissenszentrum ist bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission angesiedelt und soll als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik dienen. Hauptaufgabe der Plattform soll der Betrieb eines Frühwarn- und Informationssystems zu Lebensmittelbetrug sein. Außerdem dient es der Koordinierung der entsprechenden Marktüberwachung. Länderspezifische Informationen sollen, beispielsweise durch Erfassung der Kompetenzen und Laborinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten, zusammengestellt und die vorhandenen Informationssysteme der Mitgliedstaaten und der Kommission verknüpft werden. Erkenntnisse werden über Newsletter, interaktive Karten, Datenbanken und regelmäßige Berichte veröffentlicht. Die Einrichtung des Kompetenzzentrums stellt unter anderem eine weitere Maßnahme der Kommission zur Bekämpfung der Doppelqualität von Lebensmitteln dar (EB 15/17). Die Gemeinsame Forschungsstelle betreibt außerdem noch Kompetenzzentren zu Bioökonomie, territorialen Maßnahmen, Migration und Demografie sowie Katastrophenrisikomanagement.

Internetauftritt des Kompetenzzentrums für Lebensmittelqualität und Lebensmittelbetrug (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/food-fraud-and-quality>



EUROSTAT STELLT ERHEBLICHE PREISUNTERSCHIEDE FÜR AGRARLAND INNERHALB DER EU FEST

Nach Mitteilung von Eurostat vom 21.03.2018 unterscheiden sich die Preise für Agrarland innerhalb der EU erheblich. Demnach mussten 2016 in Ligurien (Italien) bis zu 108.000 €/ha Ackerland bezahlt werden, im Vergleich zu 1.165 €/ha in der Region Yugozapaden (Bulgarien). Auf Ebene der Mitgliedstaaten musste im Schnitt in den Niederlanden am meisten für Ackerland bezahlt werden (63.000 €/ha), in Bulgarien mit 1.958 €/ha am wenigsten. Die höchsten Preisanstiege seit 2011 wurden in der Tschechischen Republik verzeichnet (Verdreifachung). Die Pachtpreise je Hektar lagen in Flevoland (Niederlande) mit 791 €/a am höchsten, im Vergleich zu den Regionen Mellersta Norrland und Övre Norrland (Schweden) mit 28 €/a. Auf Ebene der Mitgliedstaaten ist Pachtland in den Niederlanden am teuersten (791 €/a) und in Lettland am günstigsten (46 €/a). In die Auswertung von Eurostat sind aufgrund fehlender Daten die Länder Belgien, Deutschland, Zypern, Malta, Österreich und Portugal nicht enthalten.

Mitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8756528/5-21032018-AP-DE.pdf/4d428cb5-f806-424d-8703-417e9f61557a>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE AUCH ZUM JAHRESSTART AUF HOHEM NIVEAU

Nach Mitteilung der Kommission lagen die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen auch im Januar 2018 auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Mit rund 10,6 Mrd. € lagen die aktuellen Ausfuhrwerte um 180 Mio. € (+ 1,7 %) über den Exporten vom Januar 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach Japan (+ 56 Mio. €) und nach Brasilien (+ 48 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach Saudi-Arabien (- 59 Mio. €) und nach Algerien (- 51 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Säuglingsnahrung (+ 81 Mio. €) und Zucker (+ 67 Mio. €). Die Importwerte sanken leicht um 161 Mio. € (- 1,5 %) auf 10,3 Mrd. €.

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (Februar 2017 – Januar 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 138,2 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 4,5 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 3,3 % auf rund 117,2 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 21 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1 Mrd. €), nach Russland (+ 815 Mio. €) und nach Japan (+ 637 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 1,2 Mrd. €), Milchpulver (+ 843 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 753 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken um einen Gesamtwert von rund 1,6 Mrd. € sehr stark.



Bericht der Kommission für Januar 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/january-2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

SOZIALRECHT

KOMMISSION: PAKET ZUR SOZIALEN GERECHTIGKEIT VORGELEGT

Als weitere Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) hat die Kommission am 13.03.2018 ein „Paket zur sozialen Gerechtigkeit“ vorgelegt.

Die Kommission hat hierbei zum einen die Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur vorgeschlagen und zudem eine Empfehlung vorgelegt, wie Arbeitnehmer und Selbstständige besseren Zugang zum Sozialschutz erhalten sollen. Auch veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Überwachung der Umsetzung der ESSR.

1. Europäische Arbeitsagentur

Mit dem Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur soll eine neue Behörde geschaffen werden, die nach Aussage der Kommission Bürger, Unternehmen und nationale Verwaltungen darin unterstützen soll, die Chancen der Freizügigkeit optimal zu nutzen und eine faire Arbeitskräftemobilität zu gewährleisten.

Zu den Aufgaben der Europäischen Arbeitsagentur zählen:

- Information der Bürger und Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten, um die Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union zu erleichtern;
- Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der grenzübergreifenden Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Erleichterung gemeinsamer Kontrollen vor Ort;
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen nationalen Behörden in Bezug auf die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts sowie Hilfe bei der Zusammenarbeit im Falle grenzüberschreitender Störungen des Arbeitsmarkts.

2. Zugang zum Sozialschutz

Die Kommission präsentierte zudem einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige.



Der Vorschlag deckt die Bereiche der sozialen Sicherheit ab, die einen stärkeren Bezug zur Beschäftigungssituation haben, also Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit sowie Gesundheitsleistungen, bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft, bei Invalidität, im Alter, einschließlich Altersrenten, sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Empfehlung will die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Systeme der sozialen Sicherheit an die sich wandelnde Arbeitswelt anzupassen. Ziel der Empfehlung ist es insbesondere, dass Arbeitnehmer und Selbstständige unter vergleichbaren Bedingungen den entsprechenden Systemen der sozialen Sicherheit beitreten können und damit Lücken bei der formellen Absicherung geschlossen werden. Sie sollen Ansprüche erwerben und geltend machen und ihre erworbenen Ansprüche übertragen können und sollen schließlich über ihre Sozialversicherungsansprüche und ihre Verpflichtungen informiert werden.

3. Überwachung der Umsetzung der ESSR

Mit einer Mitteilung skizziert die Kommission schließlich ihren Standpunkt zur Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und hebt insoweit die Bedeutung des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung hervor. Das Europäische Semester wurde in diesem Jahr durch die Einbeziehung der europäischen Säule sozialer Rechte ergänzt (siehe hierzu den Bericht des StMAS im EB 05/2018 vom 08.03.2018).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1624_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-monitoring-implementation-european-pillar-social-rights-march2018_de.pdf



ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (EPSCO) AM 15.03.2018

Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 15.03.2018 wurden insbesondere diese Themen behandelt:

1. Orientierungsaussprache über die Zukunft des sozialen Europas nach 2020

Die Ministerinnen und Minister führten eine Orientierungsaussprache über die Zukunft des sozialen Europas nach 2020 und diskutierten darüber, wie künftige Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik ihrer Auffassung nach aussehen sollten, um die soziale und wirtschaftliche Konvergenz zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten hoben dabei die hohe Bedeutung des Europäischen Sozialfonds für einen wirtschaftlichen und sozialen Angleichungsprozess hervor.

2. Beseitigung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern

Der Rat diskutierte ferner, wie das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen verringert werden kann, um auf diese Weise zum Erreichen der Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen. Einige Mitgliedstaaten berichteten diesbezüglich etwa von verpflichtenden Lohntransparenzvorgaben für Unternehmen und von Programmen, um Geschlechterstereotypen bei der Studien- und Berufswahl abzubauen und Mädchen und Frauen an Berufe und Studiengänge in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften (MINT) heranzuführen.

Für besonders wichtig wurde auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gehalten, etwa durch eine gleichberechtigtere Inanspruchnahme von Elternzeit durch Mütter und Väter und eine stärkere Beteiligung von Männern an der Betreuung und Pflege von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

3. Empfehlung zu einem Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildung

Ferner einigten sich die Mitgliedstaaten auf eine Empfehlung zu einem Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen. Zu den vom Rat gebilligten, für die Mitgliedstaaten unverbindlichen, Qualitätskriterien gehören etwa der Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrags, die Definition von beruflichen und persönlichen Lernzielen, eine angemessene pädagogische Betreuung, Bezahlung, Sozialschutz und Beratung.



4. Paket zur sozialen Gerechtigkeit

Die Kommission hat den Rat auch über das am 13.03.2018 veröffentlichte „Paket zur sozialen Gerechtigkeit“ informiert (siehe weiteren Beitrag des StMFAS in diesem EB) und dabei darauf hingewiesen, dass ein weiterer Legislativvorschlag in Form einer Richtlinie zu einer europäischen Sozialversicherungsnummer im Laufe dieses Jahres folgen werde.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33283/st07132-en18.pdf>

Ratsdokument zur Orientierungsaussprache „Die Zukunft des sozialen Europas nach 2020“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6326-2018-INIT/de/pdf>

Ratsdokument zur Orientierungsaussprache „Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern: Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte“

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6423-2018-INIT/de/pdf>

Empfehlung zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Berufsausbildung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6779-2018-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung zum Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Berufsausbildung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/15/quality-and-effective-apprenticeships-council-adopts-european-framework/>

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

EP: GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER IN HANDELSABKOMMEN DER EU

EP hat am 13.03.2018 eine „Entschließung zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU“ angenommen.

Die Parlamentarier wünschen sich von der EU insbesondere eine werteorientierte Handelspolitik, die ein hohes Maß an Schutz der Arbeits- und Umweltrechte sowie die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, umfasst. Das EP weist darauf hin, dass eine faire und inklusive internationale Handelspolitik eines klar festgelegten Rahmens bedürfe, der dazu beiträgt, die Stellung der Frau zu stärken und ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schützen. Das EP drückt erneut sein Bedauern darüber aus, dass der Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Handelsstrategie der EU „Handel für alle“ nicht berücksichtigt werde.

Das EP fordert Kommission und Rat unter anderem dazu auf, in Handelsabkommen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung zu erlassen, beizubehalten und wirksam umzusetzen und eine bessere Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu gewährleisten.



Auch sei die Kommission in der Pflicht, das weibliche Unternehmertum in Entwicklungsländern zu fördern und sich dabei insbesondere auf solche Länder zu konzentrieren, in denen sich Frauen im Vergleich zu Männern größeren Hürden beim Zugang zu Krediten, Infrastruktur und Produktionsmitteln gegenübersehen.

Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0066+0+DOC+PDF+V0//DE>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: JÄHRLICHES WACHSTUM DER ARBEITSKOSTEN IM EURORAUM BEI 1,5 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 16.03.2018 sind die Arbeitskosten pro Stunde im 4. Quartal 2017 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal im Euroraum um 1,5 % und in der EU28 um 2,3 % gestiegen.

Die Hauptkomponenten der Arbeitskosten seien Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten. Im Euroraum seien die Kosten für Löhne und Gehälter pro Stunde im 4. Quartal 2017 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal um 1,7 % und die Lohnnebenkosten um 1,0 % gestiegen. In der EU28 sei ein Anstieg der Kosten für Löhne und Gehälter pro Stunde um 2,4 % sowie für die Lohnnebenkosten um 2,0 % verzeichnet worden.

Im 4. Quartal 2017 wurden die höchsten Anstiege der Arbeitskosten pro Stunde für die gesamte Wirtschaft in Rumänien (+14,3 %), Bulgarien (+12,2 %) und Ungarn (+8,6 %) verzeichnet. Leichte Rückgänge seien in Finnland (-0,7 %) und Italien (-0,2 %) zu registrieren gewesen. In Deutschland gab es laut Pressemitteilung einen Anstieg um +1,5 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8752249/3-16032018-BP-DE.pdf/476eb8fd-8c61-45ef-b2e3-48c42d78b738>



EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGKEIT IM EURORAUM IM 4. QUARTAL 2017 UM 0,3 % GESTIEGEN

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 14.03.2018 ist die Zahl der Erwerbstätigen im Euroraum im 4. Quartal 2017 gegenüber dem 3. Quartal 2017 um 0,3 % gestiegen. Demgegenüber steht ein Wachstum von 0,2 % in der EU28 im gleichen Zeitraum.

Gegenüber dem entsprechenden Quartal des Vorjahres hat die Beschäftigung im 4. Quartal 2017 um 1,6 % im Euroraum und um 1,5 % in der EU28 zugelegt. Insgesamt sind nach Schätzungen der europäischen Statistikbehörde in besagtem Zeitraum insgesamt 236,8 Mio. Männer und Frauen erwerbstätig gewesen, davon 156,7 Mio. im Euroraum.

Das höchste Wachstum im Vergleich zum vorausgegangenen Quartal verzeichneten Malta (+1,8 %), Estland (+1,6 %), Finnland (+1,2 %), Luxemburg (+1,1 %) und Lettland (+0,9 %). Deutschland weist ein Beschäftigungswachstum von +0,3 % auf. Rückgänge wurden in Italien und Polen (je -0,3 %) sowie in Griechenland und Litauen (je -0,1 %) registriert.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8735248/2-14032018-BP-DE.pdf/a06325a8-c151-491a-970f-d7338f8d1f04>

EUROSTAT: QUOTE DER OFFENEN STELLEN IM 4. QUARTAL 2017 BEI 2,0 %

Wie Eurostat in einer Pressemitteilung vom 16.03.2018 meldet, betrug die Quote der offenen Stellen im 4. Quartal 2017 im Euroraum wie auch in der EU28 2,0 %. Im Euroraum verzeichnete sie damit einen Anstieg gegenüber 1,9 % im Vorquartal sowie gegenüber 1,7 % im 4. Quartal 2016. In der EU28 war sie unverändert gegenüber dem Vorquartal, verzeichnete aber einen Anstieg gegenüber 1,8 % im vierten Quartal 2016.

Unter den Mitgliedstaaten, für die vergleichbare Daten verfügbar sind, wurden im 4. Quartal 2017 die höchsten Quoten der offenen Stellen in der Tschechischen Republik (4,4 %), Belgien (3,4 %), Deutschland (2,8 %), den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (je 2,6 %) verzeichnet. Die niedrigsten Quoten seien dagegen in Griechenland (0,1 %), Spanien (0,7 %), Bulgarien und Portugal (je 0,8 %) zu registrieren gewesen. Die höchsten Anstiege wurden in der Tschechischen Republik (+1,4 Prozentpunkte), den Niederlanden (+0,6 Prozentpunkte), Belgien, Ungarn, Österreich und Finnland (je +0,5 Prozentpunkte) verzeichnet.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8752264/3-16032018-CP-DE.pdf/3b4884d9-aec3-4320-a41f-352c927aef9c>



SOZIALPOLITIK

EUROSTAT: STAATSAUSGABEN IM BEREICH SOZIALE SICHERUNG MACHEN FAST EIN FÜNFTEL DES BIP AUS

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 09.03.2018 spielte der Bereich „soziale Sicherung“ im Jahre 2016 in der EU die weitaus größte Rolle, betrachtet man die Hauptaufgabenbereiche der Staatsausgaben. Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) machte er 19,1 % aus. Die Bereiche „Gesundheitswesen“ (7,1 %), „allgemeine öffentliche Verwaltung“ (6,0 %) und „Bildungswesen“ (4,7 %) hatten einen weitaus kleineren Anteil.

Das Verhältnis der Ausgaben des Staates für die soziale Sicherung zum BIP variierte in den einzelnen Mitgliedstaaten allerdings deutlich. Es reichte von unter 10 % in Irland (9,9 %) bis über 25 % in Finnland (25,6 %). Acht Mitgliedstaaten (Finnland, Frankreich, Dänemark, Österreich, Italien, Griechenland, Schweden und Belgien) wandten im Jahr 2016 das Äquivalent von mindestens 20 % ihres BIP für die soziale Sicherung auf, sieben Mitgliedstaaten (Irland, Litauen, Rumänien, Lettland, Malta, die Tschechische Republik und Bulgarien) dagegen weniger als 13 %. In Deutschland betrug das Verhältnis zum BIP 19,3 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8725256/2-09032018-AP-DE.pdf/49a884f4-e6cd-4bee-a557-468cc77fc3c7>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EP BEFASST SICH MIT DER VERLAGERUNG DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTELAGENTUR

Das EP hat in seiner Plenartagung am 15.03.2018 Änderungen zu dem Verordnungsvorschlag beschlossen, durch den der neue Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) festgelegt werden soll, und das Verfahren für die interinstitutionellen Verhandlungen an den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP zurücküberwiesen. Aus Sicht des EP soll in dem betreffenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unter anderem festgelegt werden, dass die EMA spätestens am 01.01.2019 an ihren provisorischen Sitz und spätestens am 16.11.2019 an ihren endgültigen Sitz umziehen soll. Dem Beschluss des EP ist eine Erklärung angefügt, in der das EP darlegt, seiner Funktion als Mitgesetzgeber sei bei der Bestimmung des neuen EMA-Sitzes nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

Die geplante Verlagerung der EMA erfolgt vor dem Hintergrund der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten, Art. 50-Format) hatte am 20.11.2017 entschieden, dass Amsterdam der neue Sitz der EMA sein soll (EB 19/17). Amsterdam hatte dabei knapp den Vorzug gegenüber Mailand erhalten. Die Kommission hatte zur Umsetzung dieser Entscheidung am 29.11.2017 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgelegt, in dem der neue Sitz der EMA festgelegt wird.

Italien hat am 30.01.2018 beim EuGH Klage gegen die Verlagerungsentscheidung des Rates eingereicht und parallel einen Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig gemacht (Rechtssachen C-59/18 und T-46/18). Das Hauptsacheverfahren ist darauf gerichtet, die Entscheidung des Rates vom 20.11.2017 insoweit für nichtig zu erklären, als darin Amsterdam als neuer Sitz der EMA festgelegt wird, und stattdessen den EMA-Sitz der Stadt Mailand zuzuweisen.

Entscheidung des EP vom 15.03.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0086+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2017-735_en

Informationen des Rates zur Verlagerung der EMA (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/11/20/european-medicines-agency-to-be-relocated-to-city-country/>



Klage der Italienischen Republik vom 30.01.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200145&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=832579>

EP: ENVI-AUSSCHUSS NIMMT ENTSCHEIDUNGSANTRAG ZUM THEMA „IMPFSKEPSIS UND RÜCKGANG DER DURCHIMPFUNGSRATEN IN EUROPA" AN

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP hat am 20.03.2018 einem Entschließungsantrag zum Thema „Impfskepsis und Rückgang der Durchimpfungsraten in Europa" zugestimmt.

Darin wird die Kommission unter anderem aufgefordert, EU-weit besser harmonisierte Impfpläne und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, eine gleichmäßige Impfabdeckung in ganz Europa zu gewährleisten und das Vertrauen in Impfungen zu stärken. Mitgliedstaaten und Kommission sollen zudem verstärkt Sensibilisierungskampagnen bei Heilberufsangehörigen durchführen, die Impfungen vornehmen, sowie einen umfassenden EU-Aktionsplan erstellen, der auch auf das gesellschaftliche Problem einer zögerlichen Haltung gegenüber Impfungen eingeht. Außerdem fordert das EP die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem auf, Lösungen zu entwickeln, um die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Impfstoffen, einschließlich Vorkehrungen zu ihrer Lagerung, zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, Daten über Impfungen und durch Impfung vermeidbare Erkrankungen bereitzustellen.

Auf europäischer Ebene wird derzeit über die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten diskutiert. Die Kommission hatte am 04.12.2017 einen Fahrplan für eine entsprechende EU-Initiative vorgelegt (EB 20/17) und am 21.12.2017 eine öffentliche Konsultation eingeleitet (EB 01/18).

Entschließungsentwurf und Änderungsanträge abrufbar in den Sitzungsdocumenten des ENVI-Ausschusses:

[http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201803/ENVI/ENVI\(2018\)0319_1P/sitt-7670948](http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201803/ENVI/ENVI(2018)0319_1P/sitt-7670948)



EUGH: URTEIL ZU FRAGEN DER DEZENTRALISIERTEN ARZNEIMITTELZULASSUNG

Der EuGH hat am 14.03.2018 entschieden, dass Art. 28 und 29 der Richtlinie 2001/83/EG dahin auszulegen sind, dass die zuständige Behörde eines im dezentralisierten Verfahren auf Zulassung eines Generikums beteiligten Mitgliedstaats bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums in diesem Mitgliedstaat nicht selbst den Zeitpunkt des Beginns der Unterlagenschutzfrist des Referenzarzneimittels festlegen darf.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass die Gerichte des beteiligten Mitgliedstaats im Rahmen der Entscheidung über einen vom Inhaber der Zulassung des Referenzarzneimittels eingelegten Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats über die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums in diesem Mitgliedstaat befugt sind, die zuvor im dezentralisierten Verfahren vorgenommene Bestimmung der Unterlagenschutzfrist zu überprüfen, nicht aber die Rechtmäßigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Erstgenehmigung für das Inverkehrbringen.

Dem Verfahren vor dem EuGH liegt die Vorlage eines finnischen Gerichts zugrunde. Das beigeladene Unternehmen hatte die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums im Wege des dezentralisierten Verfahrens beantragt. Dieses Generikum leitete sich von einem von dem klagenden Unternehmen entwickelten Referenzarzneimittel ab. Das klagende Unternehmen war mit der im Rahmen des dezentralisierten Zulassungsverfahrens vorgenommenen Berechnung der Unterlagenschutzfrist nicht einverstanden und focht die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums an.

Urteil des EuGH vom 14.03.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200241&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=689534>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 07.12.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197536&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=689534>



EUGH: URTEIL ZU FRAGEN DES TIERÄRZTLICHEN BERUFSRECHTS

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.03.2018 entschieden, dass Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ausschließlich Tierärzte zum Einzelvertrieb und zur Verwendung von biologischen Produkten, parasitenabwehrenden Produkten zur besonderen Verwendung und von Tierarzneimitteln befugt sind. Dagegen hält der EuGH eine nationale Regelung, nach der das Gesellschaftskapital von Einrichtungen, die Tierarzneimittel im Einzelhandel anbieten, ganz von einem oder mehreren Tierärzten gehalten werden muss, für mit der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar.

Dem Verfahren vor dem EuGH liegt ein Rechtsstreit vor rumänischen Gerichten zwischen der Tierärztekammer Rumäniens, der nationalen Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit und der nationalen Agentur der Vertrieber von Produkten zur tierärztlichen Verwendung in Rumänien zugrunde. Nach rumänischem Recht sind Einzelvertrieb und Verwendung von biologischen Produkten, parasitenabwehrenden Produkten zur speziellen Verwendung und von Tierarzneimitteln den Tierärzten vorbehalten. Auch ist vorgesehen, dass das Kapital von Einrichtungen, die Tierarzneimittel im Einzelhandel anbieten, ganz von einem oder mehreren Tierärzten gehalten werden muss.

Urteil des EuGH vom 01.03.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199806&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=826373>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 21.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194801&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=692596>

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZUR BESTEUERUNG DER ZAHNBEHANDLUNGSPLANUNG DURCH EXTERNE DIENSTLEISTER

Der Generalanwalt am EuGH *Henrik Saugmandsgaard Øe* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 21.03.2018 die Auffassung, dass die Leistungen eines externen Dienstleisters, der für Zahnärzte Zahnbehandlungspläne erstellt und Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Plänen für Patienten erbringt, keine gemäß Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie steuerbefreiten Umsätze im Zahlungs- oder Überweisungsverkehr darstellen und daher der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit vor britischen Gerichten zugrunde. Dabei geht es um die Tätigkeit eines britischen Unternehmens, das für Zahnärzte im Namen der betreffenden Praxis angebotene Zahnbehandlungspläne erstellt und Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Plänen für Patienten erbringt. Unter dem Begriff „Zahnbehandlungsplan“ sind den Schlussanträgen zufolge Vereinbarungen zwischen einem Zahnarzt und seinem Patienten zu verstehen, mit denen sich der Zahnarzt



zu einem bestimmten Umfang von zahnärztlichen Leistungen verpflichtet und der Patient im Gegenzug zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Pauschalbetrags. Entsprechende Pläne umfassen auch weitere Dienstleistungen, nämlich Versicherungs- und Zahlungsabwicklungsleistungen. Sie erlauben es Patienten, die Kosten ihrer Zahnbehandlung über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200486&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=557842>

KOMMISSION: PAKET ZUR SOZIALEN GERECHTIGKEIT

Die Kommission hat am 13.03.2018 ein „Paket zur sozialen Gerechtigkeit“ vorgelegt. Dieses umfasst einen Vorschlag zur Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde, einen Vorschlag betreffend den Sozialschutz für alle Arbeitnehmer und Selbstständigen, sowie eine Mitteilung über die Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (siehe hierzu auch Beitrag des StMFAS in diesem EB).

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für den Zugang zu Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige hat zum Ziel, den Zugang aller Arbeitnehmer und Selbstständigen zu angemessenem Sozialschutz, einschließlich Leistungen bei Krankheit und Gesundheitsleistungen, zu fördern. Der Vorschlag betrifft insbesondere die Zugänglichkeit, die Übertragbarkeit und die Transparenz von Sozialversicherungsansprüchen. In der Mitteilung zur Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte kündigt die Kommission eine stärkere Verknüpfung der europäischen Säule sozialer Rechte mit dem Europäischen Semester an.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für den Zugang zu Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=19158&langId=en>

Mitteilung der Kommission über die Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-monitoring-implementation-european-pillar-social-rights-march2018_de.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1624_de.htm

Fragen und Antworten zum Vorschlag für besseren Zugang zu Sozialschutz:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1623_de.htm



30 MILLIONEN SCHULKINDER PROFITIEREN VON EU-SCHULPROGRAMM (OBST, GEMÜSE, MILCH)

Die Kommission hat am 15.03.2018 mitgeteilt, dass im Schuljahr 2016/2017 über 12 Mio. Kinder an 79.000 Schulen am EU-Programm für Schulobst und -gemüse sowie 18 Mio. Kinder am EU-Schulmilchprogramm teilgenommen haben (siehe hierzu auch Beitrag des StMELF in diesem EB). Insgesamt sind damit über 74.000 t Obst und Gemüse sowie 285.000 t Milch und Milcherzeugnisse an Schulkinder verteilt worden. Pro Schuljahr werden für das Programm 250 Mio. € von der EU bereitgestellt. Das Programm soll auch im Schuljahr 2018/2019 fortgesetzt werden.

Das Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU dient zur Förderung eines gesunden Essverhaltens bei Kindern und beinhaltet die Verteilung von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen sowie spezielle Bildungsprogramme, um Schulkindern die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu vermitteln und ihnen zu erläutern, auf welche Weise Nahrungsmittel erzeugt werden. Im vergangenen Jahr hatte die Kommission die beiden bislang getrennten Schulprogramme in einem gemeinsamen Rahmen zusammengefasst (EB 14/17).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1823_de.htm

Übersicht über die länderspezifische Teilnahme an den Programmen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sfs/eu-countries_en

Weitergehende Informationen zum Schulprogramm:

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de